



TOP 11 A – CORONA-BEDINGTE ANPASSUNGEN DER RAHMENPRÜFUNGSORDNUNGEN

Unterlage für die 152. Sitzung des Senats der Leuphana Universität Lüneburg (6. Sitzung im Sommersemester 2020) am 15. Juli 2020

Drucksache-Nr.: 752a/152/6 SoSe 2020
Ausgabedatum: 10. Juli 2020

Sachstand

Das Wintersemester 2020/2021 wird an der Leuphana regulär für alle Semester ab dem 12. Oktober 2020 beginnen. In enger Abstimmung sowohl mit der Landesregierung als auch mit den übrigen niedersächsischen Hochschulen wird derzeit auch für dieses Wintersemester in großen Teilen mit einer weitgehend digitalen Durchführung der Lehrveranstaltungen gerechnet. Ein Studien- und Lehrbetrieb auf dem Campus in der gewohnten Präsenz wird aus heutiger Sicht unter Voraussetzung der geltenden Abstands- und Hygieneregeln schon aus logistischen Gründen nicht durchführbar sein, da Hörsäle und Seminarräume unter den aktuellen Regelungen nur mit 10% bis 30% der üblichen Personenzahl belegt werden können und umfangreiche Vorkehrungen für den Zugang zu den Gebäuden und die Anwesenheitszeiten zu treffen sind. Nichtsdestotrotz sollen an der Leuphana im kommenden Wintersemester aber wieder so viele Lehrveranstaltungen wie rechtlich möglich und gesundheitlich verantwortbar auf dem Campus durchgeführt werden.

Um der Idee der Präsenzuniversität dennoch bestmöglich gerecht zu werden, wurde Vorschläge von Studiendekan*innen, Kolleg*innen aus den Fakultäten und Schools und Vertreter*innen der Studierenden zur Planung und Diskussion von Möglichkeiten zur Durchführung von Präsenzveranstaltungen und der dazu notwendigen kreativen Formate, Kooperationen, Infrastrukturen gesammelt. Für die eingegangenen Vorschläge und das damit verbundene Engagement wird herzlich gedankt.

Auf Grundlage der jeweiligen Beratungsergebnisse aus den Studienkommissionen in College und Graduate School unter Berücksichtigung der eingegangenen Vorschläge haben die Mitglieder der ZSKen College, Graduate School und Professional School in ihren Sitzungen am 1. sowie 8. Juli 2020 intensiv über die Planung der Lehre im Wintersemester 2020/21 sowie die Corona-bedingten Anpassungen der entsprechenden Anlagen zur Rahmenprüfungsordnungen beraten und empfehlen diese dem Senat jeweils einstimmig zum Beschluss. Die Mitglieder der ZSKen haben im Rahmen der Beratungen insbesondere auf die große Bedeutung einer frühen Planungssicherheit bei gleichzeitig größtmöglicher Flexibilität verwiesen, wie das Wintersemester verlaufen soll – vorbehaltlich der epidemiologischen Entwicklung und der hiermit verbundenen Maßnahmen. Die Mitglieder der ZSKen sprachen dabei einstimmig für die Ermöglichung hybrider Lehrveranstaltungsformen oder entsprechender Mischformen aus. Dies, da ein Präsenzanteil ermöglicht wird, Anpassungen rasch auf geänderte Rahmenbedingungen vorgenommen werden können, eine eine Rückkehr in den vollständigen Präsenzbetrieb von der Raumplanung her jederzeit möglich ist (sollten die Rahmebedingungen & Maßnahmen dies vor oder im Laufe des Wintersemesters erlauben), für hybriden Veranstaltungsformen der größtmögliche Inklusionsgrad gesehen wird. Somit finden sich in den Neufassungen der jeweiligen Corona-Anlage die vier folgenden Durchführungsmöglichkeiten für Lehrveranstaltungen im WiSe 2020/2021 wieder:

- a) Online-Veranstaltungen
- b) Hybrid-Veranstaltungen
- c) Präsenzveranstaltungen
- d) Mischformen aus a) - c)



Reine Präsenzveranstaltungen sollten dabei grundsätzlich den Lehrveranstaltungen vorbehalten sein, die für ihre erfolgreiche Durchführung zwingend die physische Anwesenheit von Studierenden und Lehrenden erfordern (z.B. Laborübungen in den Fächern Biologie/Ökologie, Chemie oder Ingenieurwissenschaften oder auch Lehrveranstaltungen im Fach Sport).

Um dem Wunsch nach einer möglichst verlässlichen bzw. finalen Planung für das Wintersemester nachzukommen und dieser Prozess (Einrichtung von Seiten myStudy, Eintragungen der Lehrenden, Prüfung durch die Studiendekanate sowie durch die zentrale Raumkoordinatorin) wird zudem vorgeschlagen, die Veröffentlichung des Lehrveranstaltungsverzeichnisses in myStudy vom gem. § 9 Abs. 1 RPO vorgesehenen Termin am 31. August 2020 um 14 Tage auf den 14. September 2020 zu verschieben.

Die Mitglieder der ZSKen haben verschiedene weitere Punkte erörtert und sind sich über die Regelungen in der Anlage hinaus darüber einig, dass die Erstellung eines „Code of Conduct“ sinnvoll und hilfreich ist, in dem gemeinsam von Lehrenden und Studierenden geregelt bzw. sich darauf geeinigt wird, wie in den verschiedenen Veranstaltungsformaten (Online / Hybrid / Präsenz / Mischformen) bzw. konkreten Lehrveranstaltungen miteinander umgegangen werden soll.

Beschlussvorschläge

1. Der Senat beschließt gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG die Anlage 13 zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor gem. Anlage 1 zur Drs. Nr. 752a/152/6 SoSe 2020.
2. Der Senat beschließt gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG die Anlage 18 zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität für die Bachelor-und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden gem. Anlage 2 zur Drs. Nr. 752a/152/6 SoSe 2020.
3. Der Senat beschließt gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG die Anlage 12 zur Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme der Leuphana Graduate School gem. Anlage 3 zur Drs. Nr. 752a/152/6 SoSe 2020.
4. Der Senat beschließt gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG die Anlage II zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge gem. Anlage 4 zur Drs. Nr. 752a/152/6 SoSe 2020.
5. Der Senat beschließt gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG die Anlage II zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge gem. Anlage 5 zur Drs. Nr. 752a/152/6 SoSe 2020.
6. Der Senat beschließt gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG die Anlage II zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien gem. Anlage 6 zur Drs. Nr. 752a/152/6 SoSe 2020.

Anlagen

1. Anlage 13 zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor
2. Anlage 18 zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität für die Bachelor-und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden
3. Anlage 12 zur Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme der Leuphana Graduate School
4. Anlage II zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge
5. Anlage II zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge
6. Anlage II zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien



LEUPHANA
UNIVERSITÄT LÜNEBURG

XX. MAI 2020 // NR XX/20

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

— [Neufassung der](#) Anlage 13 zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor zur alternativen Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen während der Corona-Krise

NEUFASSUNG DER ANLAGE 13 ZUR RAHMENPRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN LEUPHANA BACHELOR ZUR ALTERNATIVEN DURCHFÜHRUNG VON LEHRVERANSTALTUNGEN UND PRÜFUNGSLEISTUNGEN WÄHREND DER CORONA-KRISE

Aufgrund von § 41 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. September 2019 (Nds. GVBl. S. 261) hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am **15. Juli 2020** die folgende Neufassung der Anlage 13 zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor vom 16. April 2014 (Leuphana Gazette Nr. 18/14 vom 18. Juli 2014), zuletzt geändert am 20. November 2019 (Leuphana Gazette Nr. 22/20 vom 31. März 2020), beschlossen. Das Präsidium hat diese Anlage gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 lit. b) NHG in seiner Sitzung am **XX. Juli 2020** genehmigt.

ABSCHNITT I

§ 1 Sachlicher und zeitlicher Geltungsbereich

Angesichts der Verordnungen, Allgemeinverfügungen und weiteren Maßnahmen des Bundes, des Landes Niedersachsen bzw. des Landkreises Lüneburg zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2, zuletzt insbesondere der Niedersächsischen Verordnung zur Bekämpfung der über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Pandemievirus vom 08. Mai 2020 (Nds. GVBl. S. ~~97~~,97) zuletzt geändert durch Verordnung vom 02. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 202) können die ~~Klausuren der zweiten Klausurphase des Wintersemesters 2019/2020 (16.-28. März 2020) und die~~ Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen des ~~Sommersemesters Wintersemesters~~ 2020/2021 in Abweichung von den geltenden Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor vom 16. April 2014 (Leuphana Gazette Nr. 18/14 vom 18. Juli 2014), zuletzt geändert am 20. November 2019 (Leuphana Gazette Nr. 22/20 vom 31. März 2020) (RPO), und der dazugehörigen fachspezifischen Anlagen alternativ wie in dieser Anlage beschrieben durchgeführt werden.

§ 2 Alternative Durchführung von Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrenden entscheiden in Abstimmung mit den Studiendekan*innen und den Programmverantwortlichen über die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Sommersemester/Wintersemester 2020-können/2021. Dabei orientieren sie sich daran, dass Lehrveranstaltungen in den Lehrveranstaltungsformen gem. § 6 RPO durchgeführt werden:

- 1) in hybriden Lehrformen gem. Abs. 2 oder
- 2) in Form von moderiertem Selbststudium, Integration von Multimedia und mittels von der Leuphana bereitgestellten digitalen Tools (z. B. Telefon-/Videokonferenzen, Online-Plattformen, etc.) oder
- 3) ausnahmsweise in vollständiger Präsenz, unter Einhaltung der Regelungen der Richtlinie des Präsidiums zum Schutz von Mitgliedern und Gästen der Leuphana Universität Lüneburg vor SARS-CoV-2-Infektionen sowie zur Bekämpfung der Pandemie vom 27. Mai 2020 und mit Einwilligung der Studiendekanin oder des Studiendekans und der bzw. des Arbeitsschutzbeauftragten oder
- 4) in einer Kombination von Ziff. 1 bis 3.

Die Entscheidung wird den Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben. Bei einer Kombination von Lehrveranstaltungsformen nach Ziff. 4 sind die Vorgaben der jeweiligen Bestandteile einzuhalten.

(2) Hybride Lehrformen sind Lehrveranstaltungen, in denen ein System eingesetzt wird, bei dem sowohl die Lehrperson als auch die präsent im Veranstaltungsraum anwesenden Studierenden mittels einer Kamera und eines Richtmikrofons audio-visuell erfasst und über ein Videokonferenzsystem an diejenigen Teilnehmenden der Lehrveranstaltung übertragen werden können, die nicht präsent anwesend und der Lehrveranstaltung von einem anderen Ort aus zugeschaltet sind (im Folgenden „Audio- und Videoübertragung“). Die nicht präsent anwesenden Teilnehmenden werden ihrerseits simultan audio-visuell erfasst und mittels des Videokonferenzsystems auf einen Bildschirm und Lautsprecher im Veranstaltungsraum übertragen. Sollte die Lehrperson ausnahmsweise nicht präsent im Veranstaltungsraum anwesend sein können, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

1. Unter Einhaltung der besonderen Vorgaben gem. Ziff. 3 zu hybriden Lehrformen, darf die Audio- und Videoübertragung erfolgen, soweit dies im Sinne von Ziff. 2 erforderlich ist, um im Rahmen der Aufgaben der Hochschule gem. § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 - 3 NHG interaktive Lehrveranstaltungen abhalten zu können. Soweit dies für die Erfassung und Übertragung technisch nicht erforderlich ist, dürfen die Daten nicht gespeichert oder in sonstiger Weise verarbeitet werden. Dies gilt insbesondere auch für eine Verarbeitung durch die Teilnehmenden selbst.

2. Die Datenverarbeitung im Rahmen der Audio- und Videoübertragung ist in der Regel nach Ziff. 1 Satz 1 für eine Lehrveranstaltung als erforderlich anzusehen, wenn

a) die Lehrveranstaltung aufgrund von Maßnahmen zur Infektionsbekämpfung nur in eingeschränktem Umfang in Präsenz durchgeführt werden kann und

b) eine interaktive Diskussion der Teilnehmenden notwendiger Bestandteil der Lehrveranstaltung ist. Das ist grundsätzlich nur bei Seminaren und Kolloquien gem. § 6 Abs. 2 RPO anzunehmen. Über Ausnahmen entscheiden die Studiendekan*innen in Abstimmung mit den Modulverantwortlichen.

3. Als besondere Vorgaben zu hybriden Lehrformen sind einzuhalten:

a) Im Rahmen der zulässigen Lehrveranstaltungen gem. Ziff. 2 lit. b ist die Audio- und Videoübertragung nur für solche Abschnitte der Lehrveranstaltung zulässig, die eine interaktive Beteiligung der Teilnehmenden erfordert. Sofern Abschnitte der Lehrveranstaltung durch einen Vortrag oder in sonstiger Form abgehalten werden, bei der eine Interaktion mit den Teilnehmenden nicht erforderlich ist, sind die Kameras und Mikrofone so einzustellen, dass die Teilnehmenden nicht gefilmt werden. Die präsent Teilnehmenden sind auf den Beginn und das Ende der Aufnahme durch die Lehrperson hinzuweisen.

b) Die Audio- und Videoübertragung ist grundsätzlich allein von Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule zulässig, es sei denn eine andere Rechtsgrundlage rechtfertigt eine weitergehende Audio- und Videoübertragung. Die Audio- und Videoübertragung der präsent anwesenden Teilnehmenden darf nur in nicht öffentlich zugänglichen Räumen stattfinden. Dies ist insbesondere bei Räumlichkeiten der Fall, in denen der Zutritt durch eine leicht erkennbare Beschilderung allein den Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule gewährt werden soll.

c) Die Teilnahme über das Videokonferenzsystem ist durch ein individuelles Passwort zu beschränken.

d) Den Studierenden ist grundsätzlich die Möglichkeit zu gewähren, ohne die Nutzung einer Kamera oder eines Mikrofons über das Videokonferenzsystem an der Veranstaltung teilzunehmen.

4. Wenn für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung in Präsenz mehr Interessenten vorhanden sind als Plätze im Veranstaltungsraum zur Verfügung stehen, nehmen die Studierenden an der Lehrveranstaltung abwechselnd nach einem Rotationsprinzip teil. Über die Teilnahme in Präsenz entscheidet die verantwortliche Lehrperson anhand folgender Kriterien:

- didaktisch-methodische Gründe
- dem Wunsch der Studierenden nach Teilnahme in Präsenz und
- der Angabe, ob Studierende selbst oder durch sie zu pflegende oder zu betreuende Personen einer Risikogruppe angehören.

Soweit diese Daten personenbezogen sind, sind sie spätestens nach Beendigung der Vorlesungszeit zu löschen.

(3) Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Vorgaben aus der DSGVO, dem NDSG und spezialgesetzlichen Regelungen wie § 17 NHG.

§ 3 Alternative Prüfungsdurchführung:

	Prüfungsleistung gem. RPO	Alternative Prüfungsdurchführungen
1.	Klausur (§ 7 Abs. 3 RPO)	<p>Klausuren können alternativ in folgenden Varianten durchgeführt werden:</p> <p>a) Klausur mit unmittelbarer Online-Bearbeitungszeit gem. der Zeitangabe in den fachspezifischen Anlagen: Der*Die Prüfer*In stellt die Prüfung zu einem festgelegten Zeitpunkt über eine geeignete, von der Leuphana bereitgestellte Online-Plattform oder Software (z. B. MOODLE, EvaSys/EvaExam, etc.) bereit. Dabei gewährleistet sie*er die rechtzeitige und ordnungsgemäße Bereitstellung der Prüfung sowie die Dokumentation des Eingangs der bearbeiteten Prüfungen. Die Prüflinge melden sich über die Online-Plattform bzw. die Software an und erhalten dort in dem festgelegten Zeitfenster die Prüfungsaufgaben zur unmittelbaren digitalen Bearbeitung. Individuelle Anliegen wie eintretende Krankheit oder technische Schwierigkeiten müssen unverzüglich dem*der Prüfer*in per E-Mail unter Verwendung von Leuphana E-Mail-Adressen mitgeteilt werden.</p> <p>b) Klausur mit ausgeweiteter Bearbeitungszeit: Der*Die Prüferin stellt die Prüfung zu einem festgelegten Zeitpunkt per E-Mail unter Verwendung von Leuphana E-Mail-Adressen oder als Download in myStudy bereit. Dabei gewährleistet sie*er die rechtzeitige und ordnungsgemäße Bereitstellung der Prüfung sowie die Dokumentation des Eingangs der bearbeiteten Prüfungen. Die Prüflinge bestätigen dem*der Prüfer*in den Erhalt der Prüfungsaufgaben per E-Mail unter Verwendung von Leuphana E-Mail-Adressen. Die Prüflinge bearbeiten innerhalb von 6 bis 24 Stunden die Prüfung und übermitteln diese dann bearbeitet wieder per E-Mail unter Verwendung von Leuphana E-Mail-Adressen oder per Upload-Funktion in myStudy dem*der Prüfer*in. Der*Die Prüferin bestätigt den Prüflingen den Erhalt der bearbeiteten Prüfung per E-Mail unter Verwendung von Leuphana E-Mail-Adressen. Individuelle Anliegen wie eintretende Krankheit oder technische Schwierigkeiten müssen unverzüglich dem*der Prüfer*in per E-Mail unter Verwendung von Leuphana E-Mail-Adressen mitgeteilt werden.</p> <p>c) Klausur mit unmittelbarer Bearbeitungszeit: Der*Die Prüfer*in stellt die Prüfung zu einem festgelegten Zeitpunkt per E-Mail unter Verwendung von Leuphana E-Mail-Adressen oder als Download in myStudy bereit. Dabei gewährleistet sie*er die rechtzeitige und ordnungsgemäße Bereitstellung der Prüfung sowie die Dokumentation des Eingangs der bearbeiteten Prüfungen. Die Prüflinge bestätigen dem*der Prüfer*in den Erhalt der Prüfungsaufgaben per E-Mail unter Verwendung von Leuphana E-Mail-Adressen. Die Prüflinge bearbeiten innerhalb des gem. FSA definierten Bearbeitungszeitraumes + 15 Minuten (Zugabe für technischen Aufwand) die Prüfung und übermitteln diese dann bearbeitet wieder per E-Mail unter Verwendung von Leuphana E-Mail-Adressen oder per Upload-Funktion in myStudy dem*der Prüfer*in. Der*die Prüfer*in bestätigt den Prüflingen den Erhalt der bearbeiteten Prüfung per E-Mail unter Verwendung</p>

		<p>von Leuphana E-Mail-Adressen. Individuelle Anliegen wie eintretende Krankheit oder technische Schwierigkeiten müssen unverzüglich dem*der Prüfer*in per E-Mail unter Verwendung von Leuphana E-Mail-Adressen mitgeteilt werden.</p> <p>Sofern Prüfer*innen eine alternative Prüfungsdurchführung gem. den Buchstaben a)-c) für nicht geeignet halten, führen sie, vorbehaltlich der in § 1 genannten staatlichen Maßnahmen im Prüfungszeitpunkt, in Abstimmung mit den Studiendekaninnen oder -dekanen und den Modulverantwortlichen die Klausur gem. den geltenden Regelungen der RPO und der einschlägigen fachspezifischen Anlagen in Präsenz durch. Zugleich wählen die Prüfer*innen eine alternative Prüfungsdurchführung gem. der Buchstaben a)-c) für den Fall, dass im Prüfungszeitpunkt die in § 1 genannten staatlichen Maßnahmen einer Durchführung der Klausuren in Präsenz entgegenstehen. Beide Alternativen müssen den Studierenden bei der Prüfungsanmeldung bekannt sein.</p>
2.	mündliche Prüfung (§ 7 Abs. 4 und § 8 Abs. 7 RPO)	Die mündliche Prüfung, einschließlich derjenigen zur Bachelor-Arbeit, kann im Wege einer Videokonferenz über eine geeignete, von der Leuphana bereitgestellte Software durchgeführt werden. Im Übrigen sind die Prüfungsbedingungen unverändert.
3.	schriftliche wissenschaftliche Arbeit (§7 Abs. 5 RPO)	Die schriftliche wissenschaftliche Arbeit kann abweichend von § 7 Abs. 9 RPO in digitaler Form per E-Mail unter Verwendung von Leuphana E-Mail-Adressen direkt an den*die Prüfer*in gesendet werden, wenn die in § 1 genannten staatlichen Maßnahmen der Einhaltung der Formvorgaben zur Abgabe schriftlicher wissenschaftlicher Arbeiten entgegen stehen. Im Übrigen sind die Prüfungsbedingungen unverändert.
4.	kombinierte wissenschaftliche Arbeit (§7 Abs. 6 RPO)	Für die kombinierte wissenschaftliche Arbeit gelten die Ziff. 1.–3. entsprechend.
5.	praktische Leistung (§7 Abs. 7 RPO)	Praktische Leistungen können im Wege einer Videokonferenz über eine geeignete, von der Leuphana bereitgestellte Software durchgeführt werden.

§ 4 Die Prüfenden geben den Studierenden Gelegenheit, sich mit der alternativen Prüfungsdurchführung vertraut zu machen, z. B. durch eine Erprobung der bereitgestellten Online-Plattform bzw. Software oder die Durchführung einer Probeklausur.

§ 5 Nehmen Studierende das alternative Lehr- und Prüfungsangebot im ~~Sommersemester~~ Wintersemester 2020/2021 gem. ~~§§ Ziff. 2 und 3~~ nicht in Anspruch, können sie die entsprechenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen im nächsten regulären Turnus, frühestens jedoch ab dem Wintersemester ~~2020/2021/2022~~ wahrnehmen. Hat das Angebot oder das ausnahmsweise fehlende Angebot einer alternativen Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen im ~~Sommersemester~~ Wintersemester 2020/2021 ~~§§ gem. Ziff. 2 und 3~~ zur Folge, dass ein regulärer Studienabschluss ~~in Regelstudienzeit im Sommersemester~~ im Wintersemester 2020/2021 nicht möglich ist, können Studierende auf Antrag an den Prüfungsausschuss zu einer abweichenden Prüfungsleistung zugelassen werden.

§ 6 Die Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebotes für das Wintersemester 2020/2021 erfolgt abweichend von der Frist gem. § 9 Abs. 1 RPO vier Wochen vor Vorlesungsbeginn.

~~Die Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebotes erfolgt abweichend von der Frist und der Form gem. § 9 RPO in geeigneter Weise und zum frühestmöglichen Zeitpunkt, jedenfalls aber vor Beginn der Fristen zur Prüfungsanmeldung gem. Ziff. 8.~~

~~7. Abweichend von § 11~~

~~6~~ Abs. 1 RPO beginnt die Frist für die Belegung von Modulen und den dazugehörigen Lehrveranstaltungen des Sommersemesters 2020 am 31. März 2020 und endet diese Frist am 20. April 2020

8. Abweichend von § 11 2 Satz 2 RPO gelten für die Fristen zur Prüfungsanmeldung folgende Regelungen:

a) Für die Klausuren des Wintersemesters 2019/2020 gelten alle Studierenden, die sich für die Klausuren der zweiten Klausurphase des Wintersemesters 2019/2020 (16.-28. März 2020) angemeldet hatten, weiterhin als angemeldet, sofern sie nicht nach den geltenden Vorschriften von der Prüfung zurücktreten. Für die Durchführung dieser Klausuren wird vorbehaltlich der unter Ziff. 1 genannten staatlichen Maßnahmen Anfang September 2020 eine zusätzliche Klausurphase in Präsenz angeboten. Prüfer*innen können zusätzlich eine Klausur in alternativer Durchführungsweise gem. Ziff. 3.1 zu einem früheren Termin anbieten, um die Prüfungslast der einzelnen Prüfer*innen und der Studierenden im September zu reduzieren. Bis spätestens zum 10. Mai 2020 geben die Prüfer*innen dem Studierendenservice eine Rückmeldung, ob und in welcher Form sie eine Klausur in alternativer Durchführungsweise anbieten. Bis spätestens zum 25. Mai 2020 werden die alternativen Prüfungen und die Prüfungstermine bekannt gegeben. Die alternativen Prüfungen sollen zur Vermeidung von Überschneidungen mit Lehrveranstaltungen des Sommersemesters 2020 ausschließlich mittwochs ab 15 Uhr oder samstags stattfinden. Frühester Prüfungstermin ist der 08. Juni 2020.

b) Für Prüfungsleistungen des Sommersemesters 2020 beginnt die Anmeldefrist drei Werktage nach Bekanntmachung dieser Anlage und endet am 05. Juni 2020.

9.

§ 7 Nutzen Studierende das alternative Prüfungsangebot gem. § Ziff. 3, nehmen sie die damit verbundene Abweichung von den Prüfungsbedingungen in der einschlägigen Rahmenprüfungsordnung und der dazugehörigen fachspezifischen Anlage bewusst in Kauf.

~~10~~ § 8 Abweichend von den §§ 7 und 8 RPO gelten für die Abgabe schriftlicher Arbeiten und von Abschlussarbeiten folgende Regelungen:

	Prüfungsleistung gem. RPO	Alternative Prüfungsdurchführungen
1.	Abgabe der Bachelor-Arbeit	Wenn die in § 1 genannten staatlichen Maßnahmen der Einhaltung der Formvorgaben zur Abgabe von Bachelor-Arbeiten entgegen stehen, können Studierende die Abschlussarbeit in digitaler Form per E-Mail unter Verwendung von Leuphana E-Mail-Adressen direkt an die beiden Prüfer*innen sowie in Kopie (cc) an infoportal@leuphana.de senden.
2.	Schriftliche Erklärung gem. § 7 Abs. 8 Satz 4 RPO	Die digital übermittelte schriftliche Arbeit und die Abschlussarbeit müssen die unterschriebene (als Foto, Scan o. Ä.) Erklärung gem. § 7 Abs. 8 Satz 4 RPO enthalten.

~~11~~ § 9 Die Frist für den Rücktritt von der Prüfung ohne Nennung von Gründen beträgt abweichend von § 16 Abs. 1 Satz 1 RPO 3 Werktage. Die Regelung zum Nachteilsausgleich gem. § 15 RPO bleibt unberührt.

ABSCHNITT II

Diese Anlage tritt zum Wintersemester 2020/2021 in Kraft. Zugleich tritt die Anlage 13 zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor zur alternativen Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen während der Corona-Krise vom 20. Mai 2020 (Leuphana Gazette Nr. 62/20 vom 05. Juni 2020) außer Kraft.

ENTWURF



LEUPHANA
UNIVERSITÄT LÜNEBURG

TT. Mai 2020 // NR XX/20

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Neufassung der Anlage 18 zur Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden zur alternativen Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen während der Corona-Krise

Neufassung der Anlage 18 zur Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden zur alternativen Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen während der Corona-Krise

Aufgrund von § 41 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. September 2019 (Nds. GVBl. S. 261) hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am **15. Juli 2020** die folgende Neufassung der Anlage 18 zur Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden vom 21. Januar 2015 (Leuphana Gazette Nr. 04/15 vom 06. März 2015), zuletzt geändert am 20.11.2019 (Leuphana Gazette Nr. 21/20 vom 31.03.2020) beschlossen. Das Präsidium hat diese Anlage gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 lit. b) NHG in seiner Sitzung am **TT. Monat 2020** genehmigt.

ABSCHNITT I

§ 1 Sachlicher und zeitlicher Geltungsbereich

Angesichts der Verordnungen, Allgemeinverfügungen und weiteren Maßnahmen des Bundes, des Landes Niedersachsen bzw. des Landkreises Lüneburg zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2, zuletzt insbesondere der Niedersächsischen über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus vom 08. Mai 2020 (Nds. GVBl. S. 97), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 202), können ~~die Klausuren der zweiten Klausurphase des Wintersemesters 2019/2020 (16.-28. März 2020) und die Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen des Wintersemesters 2020/21 in Abweichung von den geltenden Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden vom 21. Mai 2014 (Leuphana Gazette Nr. 13/14 vom 27. Juni 2014), zuletzt geändert am 20.11.2019 (Leuphana Gazette Nr. 21/20 vom 31.03.2020) (RPO), und der dazugehörigen fachspezifischen Anlagen alternativ wie in dieser Anlage beschrieben durchgeführt werden.~~

§ 2 Alternative Durchführung von Lehrveranstaltungen

- (1) ~~Die Lehrenden entscheiden in Abstimmung mit den Studiendekan*innen und den Programmverantwortlichen über die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Sommersemester Wintersemester 2020/2021. Dabei orientieren sie sich daran, dass Lehrveranstaltungen können in den Lehrveranstaltungsformen gem. § 6 RPO durchgeführt werden in Form von moderiertem Selbststudium, Integration von Multimedia und mittels von der Leuphana bereitgestellten digitalen Tools (z. B. Telefon-/Videokonferenzen, Online-Plattformen, etc.) durchgeführt werden. Sofern eine solche alternative Durchführung für einzelne Lehrveranstaltungen nicht möglich ist (z. B. Exkursionen, Projekte, etc.), treffen die Studiendekan*innen in Abstimmung mit den Modulverantwortlichen geeignete Maßnahmen und geben diese den Studierenden in geeigneter Weise bekannt:~~
- ~~1. in hybriden Lehrformen gem. Abs. 2 oder~~
 - ~~2. in Form von moderiertem Selbststudium, Integration von Multimedia und mittels von der Leuphana bereitgestellten digitalen Tools (z. B. Telefon-/Videokonferenzen, Online-Plattformen, etc.) oder~~
 - ~~3. ausnahmsweise in vollständiger Präsenz, unter Einhaltung der Regelungen der Richtlinie des Präsidiums zum Schutz von Mitgliedern und Gästen der Leuphana Universität Lüneburg vor SARS-CoV-2-Infektionen~~

sowie zur Bekämpfung der Pandemie vom 27. Mai 2020 und mit Einwilligung der Studiendekanin oder des Studiendekans und der bzw. des Arbeitsschutzbeauftragten oder

4. in einer Kombination von Ziff. 1 bis 3.

Die Entscheidung wird den Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben. Bei einer Kombination von Lehrveranstaltungsformen nach Ziff. 4 sind die Vorgaben der jeweiligen Bestandteile einzuhalten.

- (2) Hybride Lehrformen sind Lehrveranstaltungen, in denen ein System eingesetzt wird, bei dem sowohl die Lehrperson als auch die präsent im Veranstaltungsraum anwesenden Studierenden mittels einer Kamera und eines Richtmikrofons audio-visuell erfasst und über ein Videokonferenzsystem an diejenigen Teilnehmenden der Lehrveranstaltung übertragen werden können, die nicht präsent anwesend und der Lehrveranstaltung von einem anderen Ort aus zugeschaltet sind (im Folgenden „Audio- und Videoübertragung“). Die nicht präsent anwesenden Teilnehmenden werden ihrerseits simultan audio-visuell erfasst und mittels des Videokonferenzsystems auf einen Bildschirm und Lautsprecher im Veranstaltungsraum übertragen. Sollte die Lehrperson ausnahmsweise nicht präsent im Veranstaltungsraum anwesend sein können, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

1. Unter Einhaltung der besonderen Vorgaben gem. Ziff. 3 zu hybriden Lehrformen darf die Audio- und Videoübertragung erfolgen, soweit dies im Sinne von Ziff. 2 erforderlich ist, um im Rahmen der Aufgaben der Hochschule gem. § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 - 3 NHG interaktive Lehrveranstaltungen abhalten zu können. Soweit dies für die Erfassung und Übertragung technisch nicht erforderlich ist, dürfen die Daten nicht gespeichert oder in sonstiger Weise verarbeitet werden. Dies gilt insbesondere auch für eine Verarbeitung durch die Teilnehmenden selbst.

2. Die Datenverarbeitung im Rahmen der Audio- und Videoübertragung ist in der Regel nach Ziff. 1 Satz 1 für eine Lehrveranstaltung als erforderlich anzusehen, wenn

a) die Lehrveranstaltung aufgrund von Maßnahmen zur Infektionsbekämpfung nur in eingeschränktem Umfang in Präsenz durchgeführt werden kann und

a)b) eine interaktive Diskussion der Teilnehmenden notwendiger Bestandteil der Lehrveranstaltung ist. Das ist grundsätzlich nur bei Seminaren und Kolloquien gem. § 6 Abs. 2 RPO anzunehmen. Über Ausnahmen entscheiden die Studiendekan*innen in Abstimmung mit den Modulverantwortlichen.

3. Als besondere Vorgaben zu hybriden Lehrformen sind einzuhalten:

a) Im Rahmen der zulässigen Lehrveranstaltungen gem. Ziff. 2 lit. b ist die Audio- und Videoübertragung nur für solche Abschnitte der Lehrveranstaltung zulässig, die eine interaktive Beteiligung der Teilnehmenden erfordert. Sofern Abschnitte der Lehrveranstaltung durch einen Vortrag oder in sonstiger Form abgehalten werden, bei der eine Interaktion mit den Teilnehmenden nicht erforderlich ist, sind die Kameras und Mikrofone so einzustellen, dass die Teilnehmenden nicht gefilmt werden. Die präsent Teilnehmenden sind auf den Beginn und das Ende der Aufnahme durch die Lehrperson hinzuweisen.

b) Die Audio- und Videoübertragung ist grundsätzlich allein von Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule zulässig, es sei denn, eine andere Rechtsgrundlage rechtfertigt eine weitergehende Audio- und Videoübertragung. Die Audio- und Videoübertragung der präsent anwesenden Teilnehmenden

darf nur in nicht öffentlich zugänglichen Räumen stattfinden. Dies ist insbesondere bei Räumlichkeiten der Fall, in denen der Zutritt durch eine leicht erkennbare Beschilderung allein den Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule gewährt werden soll.

c) Die Teilnahme über das Videokonferenzsystem ist durch ein individuelles Passwort zu beschränken.

b)d) Den Studierenden ist grundsätzlich die Möglichkeit zu gewähren, ohne die Nutzung einer Kamera oder eines Mikrofons über das Videokonferenzsystem an der Veranstaltung teilzunehmen.

4. Wenn für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung in Präsenz mehr Interessenten vorhanden sind als Plätze im Veranstaltungsraum zur Verfügung stehen, nehmen die Studierenden an der Lehrveranstaltung abwechselnd nach einem Rotationsprinzip teil. Über die Teilnahme in Präsenz entscheidet die verantwortliche Lehrperson anhand folgender Kriterien:

- didaktisch-methodische Gründe,
- dem Wunsch der Studierenden nach Teilnahme in Präsenz und
- der Angabe, ob Studierende selbst oder durch sie zu pflegende oder zu betreuende Personen einer Risikogruppe angehören.

Soweit diese Daten personenbezogen sind, sind sie spätestens nach Beendigung der Vorlesungszeit zu löschen.

(3) Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Vorgaben aus der DSGVO, dem NDSG und spezialgesetzlichen Regelungen wie § 17 NHG.

§ 3 Alternative Prüfungsdurchführung:

	Prüfungsleistung gem. RPO	Alternative Prüfungsdurchführungen
1.	Klausur (§ 7 Abs. 3 RPO)	<p>Klausuren können alternativ in folgenden Varianten durchgeführt werden:</p> <p>a) Klausur mit unmittelbarer Online-Bearbeitungszeit gem. der Zeitangabe in den fachspezifischen Anlagen: Der*Die Prüfer*In stellt die Prüfung zu einem festgelegten Zeitpunkt über eine geeignete, von der Leuphana bereitgestellte Online-Plattform oder Software (z. B. MOODLE, EvaSys/EvaExam, etc.) bereit. Dabei gewährleistet sie*er die rechtzeitige und ordnungsgemäße Bereitstellung der Prüfung sowie die Dokumentation des Eingangs der bearbeiteten Prüfungen. Die Prüflinge melden sich über die Online-Plattform bzw. die Software an und erhalten dort in dem festgelegten Zeitfenster die Prüfungsaufgaben zur unmittelbaren digitalen Bearbeitung. Individuelle Anliegen wie eintretende Krankheit oder technische Schwierigkeiten müssen unverzüglich dem*der Prüfer*in per E-Mail unter Verwendung von Leuphana E-Mail-Adressen mitgeteilt werden.</p> <p>b) Klausur mit ausgeweiteter Bearbeitungszeit: Der*Die Prüferin stellt die Prüfung zu einem festgelegten Zeitpunkt per E-Mail unter Verwendung von Leuphana E-Mail-Adressen oder als Download in myStudy bereit. Dabei gewährleistet sie*er die rechtzeitige und ordnungsgemäße Bereitstellung der Prüfung sowie die Dokumentation des Eingangs der bearbeiteten Prüfungen. Die Prüflinge bestätigen dem*der Prüfer*in den Erhalt der Prüfungsaufgaben per E-Mail unter Verwendung von Leuphana E-Mail-Adressen. Die Prüflinge bearbeiten innerhalb von 6 bis 24 Stunden die Prüfung und übermitteln diese dann bearbeitet wieder per E-Mail unter Verwendung von Leuphana E-Mail-Adressen oder per Upload-Funktion in myStudy dem*der Prüfer*in. Der*Die Prüferin bestätigt den Prüflingen den Erhalt der bearbeiteten Prüfung per E-Mail unter Verwendung von Leuphana E-Mail-Adressen. Individuelle Anliegen wie eintretende Krankheit oder technische Schwierigkeiten müssen unverzüglich dem*der Prüfer*in per E-Mail unter Verwendung von Leuphana E-Mail-Adressen mitgeteilt werden.</p>

	Prüfungsleistung gem. RPO	Alternative Prüfungsdurchführungen
		<p>c) Klausur mit unmittelbarer Bearbeitungszeit: Der*Die Prüfer*in stellt die Prüfung zu einem festgelegten Zeitpunkt per E-Mail unter Verwendung von Leuphana E-Mail-Adressen oder als Download in myStudy bereit. Dabei gewährleistet sie*er die rechtzeitige und ordnungsgemäße Bereitstellung der Prüfung sowie die Dokumentation des Eingangs der bearbeiteten Prüfungen. Die Prüflinge bestätigen dem*der Prüfer*in den Erhalt der Prüfungsaufgaben per E-Mail unter Verwendung von Leuphana E-Mail-Adressen. Die Prüflinge bearbeiten innerhalb des gem. FSA definierten Bearbeitungszeitraumes + 15 Minuten (Zugabe für technischen Aufwand) die Prüfung und übermitteln diese dann bearbeitet wieder per E-Mail unter Verwendung von Leuphana E-Mail-Adressen oder per Upload-Funktion in myStudy dem*der Prüfer*in. Der*die Prüfer*in bestätigt den Prüflingen den Erhalt der bearbeiteten Prüfung per E-Mail unter Verwendung von Leuphana E-Mail-Adressen. Individuelle Anliegen wie eintretende Krankheit oder technische Schwierigkeiten müssen unverzüglich dem*der Prüfer*in per E-Mail unter Verwendung von Leuphana E-Mail-Adressen mitgeteilt werden.</p> <p>Sofern Prüfer*innen eine alternative Prüfungsdurchführung gem. den Buchstaben a)-c) für nicht geeignet halten, führen sie, vorbehaltlich der in § 1 genannten staatlichen Maßnahmen im Prüfungszeitpunkt, in Abstimmung mit den Studiendekan*innen und den Modulverantwortlichen die Klausur gem. den geltenden Regelungen der RPO und der einschlägigen fachspezifischen Anlagen in Präsenz durch. Zugleich wählen die Prüfer*innen eine alternative Prüfungsdurchführung gem. der Buchstaben a)-c) für den Fall, dass im Prüfungszeitpunkt die in § 1 genannten staatlichen Maßnahmen einer Durchführung der Klausuren in Präsenz entgegenstehen. Beide Alternativen müssen den Studierenden bei der Prüfungsanmeldung bekannt sein.</p>
2.	mündliche Prüfung (§ 7 Abs. 4)	Die mündliche Prüfung kann im Wege einer Videokonferenz über eine geeignete, von der Leuphana bereitgestellte Software durchgeführt werden. Im Übrigen sind die Prüfungsbedingungen unverändert.
3.	schriftliche wissenschaftliche Arbeit (§7 Abs. 5 RPO)	Die schriftliche wissenschaftliche Arbeit kann abweichend von § 7 Abs. 9 RPO in digitaler Form per E-Mail unter Verwendung von Leuphana E-Mail-Adressen direkt an den*die Prüfer*in gesendet werden, wenn die in § 1 genannten staatlichen Maßnahmen der Einhaltung der Formvorgaben zur Abgabe schriftlicher wissenschaftlicher Arbeiten entgegen stehen. Im Übrigen sind die Prüfungsbedingungen unverändert.
4.	kombinierte wissenschaftliche Arbeit (§7 Abs. 6 RPO)	Für die kombinierte wissenschaftliche Arbeit gelten Ziff. 1. bis 3. entsprechend.
5.	praktische Leistung (§7 Abs. 7 RPO)	Praktische Leistungen können im Wege einer Videokonferenz über eine geeignete, von der Leuphana bereitgestellte Software durchgeführt werden.
6.	Portfolio (§7 Abs. 8 RPO)	Für das Portfolio gelten Ziff. 3.2.–3.3. entsprechend.

§ 4 Die Prüfenden geben den Studierenden Gelegenheit, sich mit der alternativen Prüfungsdurchführung vertraut zu machen, z. B. durch eine Erprobung der bereitgestellten Online-Plattform bzw. Software oder die Durchführung einer Probeklausur.

§ 5 Nehmen Studierende das alternative Lehr- und Prüfungsangebot im Wintersemester 2020/21 gem. §§ 2 und 3 nicht in Anspruch, können sie die entsprechenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen im nächsten regulären Turnus, frühestens jedoch ab dem Wintersemester 2021/2022 wahrnehmen. Hat das Angebot oder das ausnahmsweise fehlende Angebot einer alternativen Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistun-

gen im Wintersemester 2020/2021 gem. §§ 2 und 3 zur Folge, dass ein regulärer Studienabschluss ~~in Regelstudienzeit~~ im Wintersemester 2020/2021 nicht möglich ist, können Studierende auf Antrag an den Prüfungsausschuss zu einer abweichenden Prüfungsleistung zugelassen werden.

§ 6 Die Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebotes für das Wintersemester 2020/2021 erfolgt abweichend von der Frist gem. § 9 Abs. 1 RPO vier Wochen vor Vorlesungsbeginn.

~~6. Die Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebotes erfolgt abweichend von der Frist und der Form gem. § 9 RPO in geeigneter Weise und zum frühestmöglichen Zeitpunkt, jedenfalls aber vor Beginn der Fristen zur Prüfungsanmeldung gem. Ziff. 8.~~

~~7. Abweichend von § 11 Abs. 1 RPO beginnt die Frist für die Belegung von Modulen und den dazugehörigen Lehrveranstaltungen des Sommersemesters 2020 am 31. März 2020 und endet diese Frist am 20. April 2020~~

~~8. Abweichend von § 11 Abs. 2 Satz 2 RPO gelten für die Fristen zur Prüfungsanmeldung folgende Regelungen:~~

~~a) Für die Klausuren des Wintersemesters 2019/2020 gelten alle Studierenden, die sich für die Klausuren der zweiten Klausurphase des Wintersemesters 2019/2020 (16.–28. März 2020) angemeldet hatten, weiterhin als angemeldet, sofern sie nicht nach den geltenden Vorschriften von der Prüfung zurücktreten. Für die Durchführung dieser Klausuren wird vorbehaltlich der unter Ziff. 1 genannten staatlichen Maßnahmen Anfang September 2020 eine zusätzliche Klausurphase in Präsenz angeboten. Prüfer*innen können zusätzlich eine Klausur in alternativer Durchführungsweise gem. Ziff. 3.1 zu einem früheren Termin anbieten, um die Prüfungslast der einzelnen Prüfer*innen und der Studierenden im September zu reduzieren. Bis spätestens zum 8. Mai 2020 geben die Prüfer*innen dem Studierendenservice eine Rückmeldung, ob und in welcher Form sie eine Klausur in alternativer Durchführungsweise anbieten. Bis spätestens zum 25. Mai 2020 werden die alternativen Prüfungen und die Prüfungstermine bekannt gegeben. Die alternativen Prüfungen sollen zur Vermeidung von Überschneidungen mit Lehrveranstaltungen des Sommersemesters 2020 ausschließlich mittwochs ab 15 Uhr oder samstags stattfinden. Frühester Prüfungstermin ist der 08. Juni 2020.~~

~~b) Für Prüfungsleistungen des Sommersemesters 2020 beginnt die Frist drei Werktage nach Bekanntmachung dieser Anlage und endet am 05. Juni 2020.~~

§ 7 Nutzen Studierende das alternative Prüfungsangebot gem. § 3, nehmen sie die damit verbundene Abweichung von den Prüfungsbedingungen in der einschlägigen Rahmenprüfungsordnung und der dazugehörigen fachspezifischen Anlage bewusst in Kauf.

§ 8 Abweichend von den §§ 7 und 8 RPO gelten für die Abgabe schriftlicher Arbeiten und von Abschlussarbeiten folgende Regelungen:

	Prüfungsleistung gem. RPO	Alternative Prüfungsdurchführungen
1.	Abgabe der Bachelor-Arbeit/Master-Arbeit	Wenn die in § 1 genannten staatlichen Maßnahmen der Einhaltung der Formvorgaben zur Abgabe von Bachelor- oder Master-Arbeiten entgegen stehen, können Studierende die Abschlussarbeit in digitaler Form per E-Mail unter Verwendung von Leuphana E-Mail-Adressen direkt an die beiden Prüfer*innen sowie in Kopie (cc) an infoportal@leuphana.de senden.
2.	Schriftliche Erklärung gem. § 7 Abs. 9 Satz 4 RPO	Die digital übermittelte schriftliche Arbeit und die Abschlussarbeit müssen die unterschriebene Erklärung gem. § 7 Abs. 9 Satz 4 RPO (als Foto, Scan o. Ä.) enthalten.

§ 9 Die Frist für den Rücktritt von der Prüfung ohne Nennung von Gründen beträgt abweichend von § 16 Abs. 1 Satz 1 RPO 3 Werktage. Die Regelung zum Nachteilsausgleich gem. § 15 RPO bleibt unberührt.

ABSCHNITT II

Diese Anlage tritt zum Wintersemester 2020/2021 in Kraft. Zugleich tritt die Anlage 18 zur Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, zur alternativen Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen während der Corona-Krise vom 20. Mai 2020 (Leuphana Gazette Nr. 65/20 vom 05. Juni 2020) außer Kraft.

ENTWURF



LEUPHANA
UNIVERSITÄT LÜNEBURG

TT. Mai 2020 // NR XX/20

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

— Neufassung der Anlage 12 zur Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme der Graduate School zur alternativen Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen während der Corona-Krise

Neufassung der Anlage 12 zur Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme der Graduate School zur alternativen Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen während der Corona-Krise

Aufgrund von § 41 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. September 2019 (Nds. GVBl. S. 261) hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am **15. Juli 2020** die folgende Neufassung der Anlage 12 zur Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme der Graduate School vom 21. Mai 2014 (Leuphana Gazette Nr. 13/14), zuletzt geändert am 20. November 2019 (Leuphana Gazette Nr. 20/20 vom 31. März 2020) beschlossen. Das Präsidium hat diese Anlage gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 lit. b NHG in seiner Sitzung am **TT. Monat 2020** genehmigt.

ABSCHNITT I

§ 1 Sachlicher und zeitlicher Geltungsbereich

Angesichts der Verordnungen, Allgemeinverfügungen und weiteren Maßnahmen des Bundes, des Landes Niedersachsen bzw. des Landkreises Lüneburg zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2, zuletzt insbesondere der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus vom 08. Mai 2020 (Nds. GVBl. S. 97), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 202), können ~~die Klausuren der zweiten Klausurphase des Wintersemesters 2019/2020 (16.-28. März 2020) und~~ die Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen des Wintersemesters 2020/2021 in Abweichung von den geltenden Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme der Graduate School vom 21. Mai 2014 (Leuphana Gazette Nr. 13/14), zuletzt geändert am 20. November 2019 (Leuphana Gazette Nr. 20/20 vom 31. März 2020) (RPO), und der dazugehörigen fachspezifischen Anlagen alternativ wie in dieser Anlage beschrieben durchgeführt werden.

§ 2 Alternative Durchführung von Lehrveranstaltungen

- (1) Die ~~Lehrenden entscheiden in Abstimmung mit den Studiendekan*innen und den Programmverantwortlichen über die Durchführung von~~ Lehrveranstaltungen im ~~Sommersemester Wintersemester~~ 2020/2021. Dabei ~~orientieren sie sich daran, dass Lehrveranstaltungen können~~ in den Lehrveranstaltungsformen gem. § 6 RPO ~~durchgeführt werden in Form von moderiertem Selbststudium, Integration von Multimedia und mittels von der Leuphana bereitgestellten digitalen Tools (z. B. Telefon-/Videokonferenzen, Online-Plattformen, etc.) durchgeführt werden. Sofern eine solche alternative Durchführung für einzelne Lehrveranstaltungen nicht möglich ist (z. B. Exkursionen, Projekte, etc.), treffen die Studiendekan*innen in Abstimmung mit den Modulverantwortlichen geeignete Maßnahmen und geben diese den Studierenden in geeigneter Weise bekannt:~~
1. ~~in hybriden Lehrformen gem. Abs. 2 oder~~
 2. ~~in Form von moderiertem Selbststudium, Integration von Multimedia und mittels von der Leuphana bereitgestellten digitalen Tools (z. B. Telefon-/Videokonferenzen, Online-Plattformen, etc.) oder~~
 3. ~~ausnahmsweise in vollständiger Präsenz, unter Einhaltung der Regelungen der Richtlinie des Präsidiums zum Schutz von Mitgliedern und Gästen der Leuphana Universität Lüneburg vor SARS-CoV-2-Infektionen~~

sowie zur Bekämpfung der Pandemie vom 27. Mai 2020 und mit Einwilligung der Studiendekanin oder des Studiendekans und der bzw. des Arbeitsschutzbeauftragten oder

4. in einer Kombination von Ziff. 1 bis 3.

Die Entscheidung wird den Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben. Bei einer Kombination von Lehrveranstaltungsformen nach Ziff. 4 sind die Vorgaben der jeweiligen Bestandteile einzuhalten.

(2) Hybride Lehrformen sind Lehrveranstaltungen, in denen ein System eingesetzt wird, bei dem sowohl die Lehrperson als auch die präsent im Veranstaltungsraum anwesenden Studierenden mittels einer Kamera und eines Richtmikrofons audio-visuell erfasst und über ein Videokonferenzsystem an diejenigen Teilnehmenden der Lehrveranstaltung übertragen werden können, die nicht präsent anwesend und der Lehrveranstaltung von einem anderen Ort aus zugeschaltet sind (im Folgenden „Audio- und Videoübertragung“). Die nicht präsent anwesenden Teilnehmenden werden ihrerseits simultan audio-visuell erfasst und mittels des Videokonferenzsystems auf einen Bildschirm und Lautsprecher im Veranstaltungsraum übertragen. Sollte die Lehrperson ausnahmsweise nicht präsent im Veranstaltungsraum anwesend sein können, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

1. Unter Einhaltung der besonderen Vorgaben gem. Ziff. 3 zu hybriden Lehrformen darf die Audio- und Videoübertragung erfolgen, soweit dies im Sinne von Ziff. 2 erforderlich ist, um im Rahmen der Aufgaben der Hochschule gem. § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 - 3 NHG interaktive Lehrveranstaltungen abhalten zu können. Soweit dies für die Erfassung und Übertragung technisch nicht erforderlich ist, dürfen die Daten nicht gespeichert oder in sonstiger Weise verarbeitet werden. Dies gilt insbesondere auch für eine Verarbeitung durch die Teilnehmenden selbst.

2. Die Datenverarbeitung im Rahmen der Audio- und Videoübertragung ist in der Regel nach Ziff. 1 Satz 1 für eine Lehrveranstaltung als erforderlich anzusehen, wenn

a) die Lehrveranstaltung aufgrund von Maßnahmen zur Infektionsbekämpfung nur in eingeschränktem Umfang in Präsenz durchgeführt werden kann und

a)b) eine interaktive Diskussion der Teilnehmenden notwendiger Bestandteil der Lehrveranstaltung ist. Das ist grundsätzlich nur bei Seminaren und Kolloquien gem. § 6 Abs. 2 RPO anzunehmen. Über Ausnahmen entscheiden die Studiendekan*innen in Abstimmung mit den Modulverantwortlichen.

3. Als besondere Vorgaben zu hybriden Lehrformen sind einzuhalten:

a) Im Rahmen der zulässigen Lehrveranstaltungen gem. Ziff. 2 lit. b ist die Audio- und Videoübertragung nur für solche Abschnitte der Lehrveranstaltung zulässig, die eine interaktive Beteiligung der Teilnehmenden erfordert. Sofern Abschnitte der Lehrveranstaltung durch einen Vortrag oder in sonstiger Form abgehalten werden, bei der eine Interaktion mit den Teilnehmenden nicht erforderlich ist, sind die Kameras und Mikrofone so einzustellen, dass die Teilnehmenden nicht gefilmt werden. Die präsent Teilnehmenden sind auf den Beginn und das Ende der Aufnahme durch die Lehrperson hinzuweisen.

b) Die Audio- und Videoübertragung ist grundsätzlich allein von Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule zulässig, es sei denn, eine andere Rechtsgrundlage rechtfertigt eine weitergehende Audio- und Videoübertragung. Die Audio- und Videoübertragung der präsent anwesenden Teilnehmenden darf nur in nicht öffentlich zugänglichen Räumen stattfinden. Dies ist insbesondere bei

Räumlichkeiten der Fall, in denen der Zutritt durch eine leicht erkennbare Beschilderung allein den Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule gewährt werden soll.

c) Die Teilnahme über das Videokonferenzsystem ist durch ein individuelles Passwort zu beschränken.

b)d) Den Studierenden ist grundsätzlich die Möglichkeit zu gewähren, ohne die Nutzung einer Kamera oder eines Mikrofons über das Videokonferenzsystem an der Veranstaltung teilzunehmen.

4. Wenn für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung in Präsenz mehr Interessenten vorhanden sind als Plätze im Veranstaltungsraum zur Verfügung stehen, nehmen die Studierenden an der Lehrveranstaltung abwechselnd nach einem Rotationsprinzip teil. Über die Teilnahme in Präsenz entscheidet die verantwortliche Lehrperson anhand folgender Kriterien:

- didaktisch-methodische Gründe,
- dem Wunsch der Studierenden nach Teilnahme in Präsenz und
- der Angabe, ob Studierende selbst oder durch sie zu pflegende oder zu betreuende Personen einer Risikogruppe angehören.

Soweit diese Daten personenbezogen sind, sind sie spätestens nach Beendigung der Vorlesungszeit zu löschen.

(3) Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Vorgaben aus der DSGVO, dem NDSG und spezialgesetzlichen Regelungen wie § 17 NHG.

§ 3 Alternative Prüfungsdurchführung:

	Prüfungsleistung gem. RPO	Alternative Prüfungsdurchführungen
1.	Klausur (§ 7 Abs. 3 RPO)	<p>Klausuren können alternativ in folgenden Varianten durchgeführt werden:</p> <p>a) Klausur mit unmittelbarer Online-Bearbeitungszeit gem. der Zeitangabe in den fachspezifischen Anlagen: Der*Die Prüfer*In stellt die Prüfung zu einem festgelegten Zeitpunkt über eine geeignete, von der Leuphana bereitgestellte Online-Plattform oder Software (z. B. MOODLE, EvaSys/EvaExam, etc.) bereit. Dabei gewährleistet sie*er die rechtzeitige und ordnungsgemäße Bereitstellung der Prüfung sowie die Dokumentation des Eingangs der bearbeiteten Prüfungen. Die Prüflinge melden sich über die Online-Plattform bzw. die Software an und erhalten dort in dem festgelegten Zeitfenster die Prüfungsaufgaben zur unmittelbaren digitalen Bearbeitung. Individuelle Anliegen wie eintretende Krankheit oder technische Schwierigkeiten müssen unverzüglich dem*der Prüfer*in per E-Mail unter Verwendung von Leuphana E-Mail-Adressen mitgeteilt werden.</p> <p>b) Klausur mit ausgeweiteter Bearbeitungszeit: Der*Die Prüferin stellt die Prüfung zu einem festgelegten Zeitpunkt per E-Mail unter Verwendung von Leuphana E-Mail-Adressen oder als Download in myStudy bereit. Dabei gewährleistet sie*er die rechtzeitige und ordnungsgemäße Bereitstellung der Prüfung sowie die Dokumentation des Eingangs der bearbeiteten Prüfungen. Die Prüflinge bestätigen dem*der Prüfer*in den Erhalt der Prüfungsaufgaben per E-Mail unter Verwendung von Leuphana E-Mail-Adressen. Die Prüflinge bearbeiten innerhalb von 6 bis 24 Stunden die Prüfung und übermitteln diese dann bearbeitet wieder per E-Mail unter Verwendung von Leuphana E-Mail-Adressen oder per Upload-Funktion in myStudy dem*der Prüfer*in. Der*Die Prüferin bestätigt den Prüflingen den Erhalt der bearbeiteten Prüfung per E-Mail unter Verwendung von Leuphana E-Mail-Adressen. Individuelle Anliegen wie eintretende Krankheit oder technische Schwierigkeiten müssen unverzüglich dem*der Prüfer*in per E-Mail unter Verwendung von Leuphana E-Mail-Adressen mitgeteilt werden.</p> <p>c) Klausur mit unmittelbarer Bearbeitungszeit:</p>

	Prüfungsleistung gem. RPO	Alternative Prüfungsdurchführungen
		<p>Der*Die Prüfer*in stellt die Prüfung zu einem festgelegten Zeitpunkt per E-Mail unter Verwendung von Leuphana E-Mail-Adressen oder als Download in myStudy bereit. Dabei gewährleistet sie*er die rechtzeitige und ordnungsgemäße Bereitstellung der Prüfung sowie die Dokumentation des Eingangs der bearbeiteten Prüfungen. Die Prüflinge bestätigen dem*der Prüfer*in den Erhalt der Prüfungsaufgaben per E-Mail unter Verwendung von Leuphana E-Mail-Adressen. Die Prüflinge bearbeiten innerhalb des gem. FSA definierten Bearbeitungszeitraumes + 15 Minuten (Zugabe für technischen Aufwand) die Prüfung und übermitteln diese dann bearbeitet wieder per E-Mail unter Verwendung von Leuphana E-Mail-Adressen oder per Upload-Funktion in myStudy dem*der Prüfer*in. Der*die Prüfer*in bestätigt den Prüflingen den Erhalt der bearbeiteten Prüfung per E-Mail unter Verwendung von Leuphana E-Mail-Adressen. Individuelle Anliegen wie eintretende Krankheit oder technische Schwierigkeiten müssen unverzüglich dem*der Prüfer*in per E-Mail unter Verwendung von Leuphana E-Mail-Adressen mitgeteilt werden.</p> <p>Sofern Prüfer*innen eine alternative Prüfungsdurchführung gem. den Buchstaben a)-c) für nicht geeignet halten, führen sie, vorbehaltlich der in § 1 genannten staatlichen Maßnahmen im Prüfungszeitpunkt, in Abstimmung mit den Studiendekan*innen und den Modulverantwortlichen die Klausur gem. den gelten-den Regelungen der RPO und der einschlägigen fachspezifischen Anlagen in Präsenz durch. Zugleich wählen die Prüfer*innen eine alternative Prüfungsdurchführung gem. der Buchstaben a)-c) für den Fall, dass im Prüfungszeitpunkt die in § 1 genannten staatlichen Maßnahmen einer Durchführung der Klausuren in Präsenz entgegenstehen. Beide Alternativen müssen den Studierenden bei der Prüfungsanmeldung bekannt sein.</p>
2.	mündliche Prüfung (§ 7 Abs. 4 und § 8 Abs. 7 RPO)	Die mündliche Prüfung, einschließlich derjenigen zur Master-Arbeit, kann im Wege einer Videokonferenz über eine geeignete, von der Leuphana bereitgestellte Software durchgeführt werden. Im Übrigen sind die Prüfungsbedingungen unverändert.
3.	schriftliche wissenschaftliche Arbeit (§7 Abs. 5 RPO)	Die schriftliche wissenschaftliche Arbeit kann abweichend von § 7 Abs. 9 RPO in digitaler Form per E-Mail unter Verwendung von Leuphana E-Mail-Adressen direkt an den*die Prüfer*in gesendet werden, wenn die in § 1 genannten staatlichen Maßnahmen der Einhaltung der Formvorgaben zur Abgabe schriftlicher wissenschaftlicher Arbeiten entgegen stehen. Im Übrigen sind die Prüfungsbedingungen unverändert.
4.	kombinierte wissenschaftliche Arbeit (§7 Abs. 6 RPO)	Für die kombinierte wissenschaftliche Arbeit gelten Ziff. 1. bis 3. entsprechend.
5.	praktische Leistung (§7 Abs. 7 RPO)	Praktische Leistungen können im Wege einer Videokonferenz über eine geeignete, von der Leuphana bereitgestellte Software durchgeführt werden.

§ 4 Die Prüfenden geben den Studierenden Gelegenheit, sich mit der alternativen Prüfungsdurchführung vertraut zu machen, z. B. durch eine Erprobung der bereitgestellten Online-Plattform bzw. Software oder die Durchführung einer Probeklausur.

§ 5 Nehmen Studierende das alternative Lehr- und Prüfungsangebot im Wintersemester 2020/2021 gem. §§ 2 und 3 nicht in Anspruch, können sie die entsprechenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen im nächsten regulären Turnus, frühestens jedoch ab dem Wintersemester 2021/2022 wahrnehmen. Hat das Angebot oder das ausnahmsweise fehlende Angebot einer alternativen Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen im Wintersemester 2020/2021 gem. §§ 2 und 3 zur Folge, dass ein regulärer Studienabschluss **in-Regelstudienzeit** im Wintersemester 2020/2021 nicht möglich ist, können Studierende auf Antrag an den Prüfungsausschuss zu einer abweichenden Prüfungsleistung zugelassen werden.

§ 6 Die Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebotes für das Wintersemester 2020/2021 erfolgt abweichend von der Frist gem. § 9 Abs. 1 RPO vier Wochen vor Vorlesungsbeginn.

~~6. Die Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebotes erfolgt abweichend von der Frist und der Form gem. § 9 RPO in geeigneter Weise und zum frühestmöglichen Zeitpunkt, jedenfalls aber vor Beginn der Fristen zur Prüfungsanmeldung gem. Ziff. 8.~~

~~7. Abweichend von § 11 Abs. 1 RPO beginnt die Frist für die Belegung von Modulen und den dazugehörigen Lehrveranstaltungen des Sommersemesters 2020 am 31. März 2020 und endet diese Frist am 20. April 2020.~~

~~8. Abweichend von § 11 Abs. 2 Satz 2 RPO gelten für die Fristen zur Prüfungsanmeldung folgende Regelungen:~~

~~a) Für die Klausuren des Wintersemesters 2019/2020 gelten alle Studierenden, die sich für die Klausuren der zweiten Klausurphase des Wintersemesters 2019/2020 (16.-28. März 2020) angemeldet hatten, weiterhin als angemeldet, sofern sie nicht nach den geltenden Vorschriften von der Prüfung zurücktreten. Für die Durchführung dieser Klausuren wird vorbehaltlich der unter Ziff. 1 genannten staatlichen Maßnahmen Anfang September 2020 eine zusätzliche Klausurphase in Präsenz angeboten. Prüfer*innen können zusätzlich eine Klausur in alternativer Durchführungsweise gem. Ziff. 3.1 zu einem früheren Termin anbieten, um die Prüfungslast der einzelnen Prüfer*innen und der Studierenden im September zu reduzieren. Bis spätestens zum 8. Mai 2020 geben die Prüfer*innen dem Studierendenservice eine Rückmeldung, ob und in welcher Form sie eine Klausur in alternativer Durchführungsweise anbieten. Bis spätestens zum 25. Mai 2020 werden die alternativen Prüfungen und die Prüfungstermine bekannt gegeben. Die alternativen Prüfungen sollen zur Vermeidung von Überschneidungen mit Lehrveranstaltungen des Sommersemesters 2020 ausschließlich mittwochs ab 15 Uhr oder samstags stattfinden. Frühester Prüfungstermin ist der 08. Juni 2020.~~

~~b) Für Prüfungsleistungen des Sommersemesters 2020 beginnt die Anmeldefrist drei Werktage nach Bekanntmachung dieser Anlage und endet am 05. Juni 2020.~~

§ 7 Nutzen Studierende das alternative Prüfungsangebot gem. § 3, nehmen sie die damit verbundene Abweichung von den Prüfungsbedingungen in der einschlägigen Rahmenprüfungsordnung und der dazugehörigen fachspezifischen Anlage bewusst in Kauf.

§ 8 Abweichend von den §§ 7 und 8 RPO gelten für die Abgabe schriftlicher Arbeiten und von Abschlussarbeiten folgende Regelungen:

	Prüfungsleistung gem. RPO	Alternative Prüfungsdurchführungen
1.	Abgabe der Master-Arbeit	Wenn die in § 1 genannten staatlichen Maßnahmen der Einhaltung der Formvorgaben zur Abgabe von Master-Arbeiten entgegen stehen, können Studierende die Abschlussarbeit in digitaler Form per E-Mail unter Verwendung von Leuphana E-Mail-Adressen direkt an die beiden Prüfer*innen sowie in Kopie (cc) an infoportal@leuphana.de senden.
2.	Schriftliche Erklärung gem. § 7 Abs. 8 Satz 4 <u>RPO</u>	Die digital übermittelte schriftliche Arbeit und die Abschlussarbeit müssen die unterschriebene (als Foto, Scan o. Ä.) Erklärung gem. § 7 Abs. 8 Satz 4 RPO enthalten.

§ 9 Die Frist für den Rücktritt von der Prüfung ohne Nennung von Gründen beträgt abweichend von § 16 Abs. 1 Satz 1 RPO 3 Werktage. Die Regelung zum Nachteilsausgleich gem. § 15 RPO bleibt unberührt.

ABSCHNITT II

Diese Anlage tritt zum Wintersemester 2020/2021 in Kraft. Zugleich tritt die Anlage 12 zur Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme der Graduate School zur alternativen Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen während der Corona-Krise vom 20. Mai 2020 (Leuphana Gazette Nr. 64/20 vom 05. Juni 2020) außer Kraft.

ENTWURF

ENTWURF



LEUPHANA
UNIVERSITÄT LÜNEBURG

TT. Mai 2020 // NR xx/20

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Anlage II zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg zur alternativen Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen während der Corona-Krise

Anlage II zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg zur alternativen Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen während der Corona-Krise

Aufgrund von § 41 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. September 2019 (Nds. GVBl. S. 261) hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am ~~20. Mai~~ 15. Juli 2020 die folgende Neufassung der Anlage II vom 20. Mai 2020 (Leuphana Gazette Nr. 66/20 vom 05. Juni 2020) zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. April 2010 (Leuphana Gazette Nr. 12/10 vom 4. August 2010), zuletzt geändert am 21. Juni 2017 (Leuphana Gazette Nr. 62/17 vom 24. Juli 2017), beschlossen. Das Präsidium hat diese Anlage gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 lit. b) NHG in seiner Sitzung am ~~20. Mai 2020~~ TT. Monat JJJJ genehmigt.

ABSCHNITT I

§ 1 Sachlicher und zeitlicher Geltungsbereich

1. ——— Allgemeines

Angesichts der Verordnungen, Allgemeinverfügungen und weiteren Maßnahmen des Bundes, des Landes Niedersachsen bzw. des Landkreises Lüneburg zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2, zuletzt insbesondere der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des des Corona-Virus vom 08. Mai 2020 (Nds. GVBl. Nr. 13/2020, S. 97), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.02. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 17202) zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom ~~08. Mai 2020 (Nds. GVBl. Nr. 13/2020, S. 97)~~, können ~~noch ausstehende Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen aus dem Wintersemester 2019/20 sowie~~ die Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen im Sommersemesters 2020 sowie im Wintersemesters 2020/21 in Abweichung von den geltenden Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. April 2010 (Leuphana Gazette Nr. 12/10 vom 4. August 2010), zuletzt geändert am 21. Juni 2017 (Leuphana Gazette Nr. 62/17 vom 24. Juli 2017), und der dazugehörigen fachspezifischen Anlagen alternativ wie in dieser Anlage beschrieben durchgeführt werden.

§ 2 Alternative Durchführung von Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrenden entscheiden in Abstimmung mit dem jeweiligen Studiengang und und ggf. Der Leitung der Professional School über die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Sommersemester 2020 und Wintersemester 2020/21. Dabei orientieren sie sich daran, dass Lehrveranstaltungen durchgeführt werden

- a) in hybriden Lehrformen gem. Abs. 2 oder
- b) in Form von moderiertem Selbststudium, Integration von Multimedia und mittels von der Leuphana bereitgestellten digitalen Tools (z. B. Telefon-/Videokonferenzen, Online-Plattformen, etc.) oder
- c) ausnahmsweise in vollständiger Präsenz, unter Einhaltung der Regelungen der Richtlinie des Präsidiums zum Schutz von Mitgliedern und Gästen der Leuphana Universität Lüneburg vor SARS-CoV-2-Infektionen sowie zur

Bekämpfung der Pandemie vom 27. Mai 2020 und mit Einwilligung der Leitung der Professional School und der bzw. des Arbeitsschutzbeauftragten oder

d) in einer Kombination ~~von~~ lit. a) bis lit. c)

durchgeführt werden. Die Entscheidung wird den Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben. Bei einer Kombination von Lehrveranstaltungsformen nach Ziff. 2 Abs. 1 lit. d) sind die Vorgaben der jeweiligen Bestandteile einzuhalten.

(2) Hybride Lehrformen sind Lehrveranstaltungen, in denen ein System eingesetzt wird, bei dem sowohl die Lehrperson als auch die präsent im Veranstaltungsraum anwesenden Studierenden mittels einer Kamera und eines Richtmikrofons audio-visuell erfasst und über ein Videokonferenzsystem an diejenigen Teilnehmenden der Lehrveranstaltung übertragen werden können, die nicht präsent anwesend und der Lehrveranstaltung von einem anderen Ort aus zugeschaltet sind (im Folgenden „Audio- und Videoübertragung“). Die nicht präsent anwesenden Teilnehmenden werden ihrerseits simultan audio-visuell erfasst und mittels des Videokonferenzsystems auf einen Bildschirm und Lautsprecher im Veranstaltungsraum übertragen. Sollte die Lehrperson ausnahmsweise nicht präsent im Veranstaltungsraum anwesend sein können, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

a) Unter Einhaltung der Vorgaben gem. lit. c) zu hybriden Lehrformen, darf die Audio- und Videoaufnahmeübertragung der teilnehmenden Studierenden und der Lehrperson erfasst und zwischen den Teilnehmenden übertragen werden erfolgen, soweit dies im Sinne von lit. b) erforderlich ist, um im Rahmen der Aufgaben der Hochschule gem. § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 - 3 NHG interaktive Lehrveranstaltungen abhalten zu können. Die personenbezogenen Daten sind nach der Übertragung unverzüglich zu löschen. Die übertragenen Daten dürfen nicht gespeichert oder in sonstiger Weise verarbeitet werden. Dies umfasst insbesondere auch für eine Speicherung Verarbeitung oder sonstige Verarbeitung durch die Teilnehmenden selbst.

b) Die Datenverarbeitung im Rahmen der Audio- und Videoaufnahmeübertragung ist in der Regel nach lit. a) Satz 1 für eine Lehrveranstaltung als erforderlich anzusehen, wenn

aa) die Lehrveranstaltung aufgrund von Maßnahmen zur Infektionsbekämpfung nur in eingeschränktem ~~Form~~ Umfang in Präsenz durchgeführt werden kann und

bb) eine interaktive Diskussion der Teilnehmenden notwendiger Bestandteil der Lehrveranstaltung ist. Das ist grundsätzlich nur bei Seminaren und Kolloquien gem. § 6 Abs. 2 RPO anzunehmen. Über Ausnahmen entscheiden die Studiengänge in Abstimmung mit der Leitung der Professional School.

c) Als besondere Vorgaben zu hybriden Lehrformen sind einzuhalten:

aa) Im Rahmen der zulässigen Lehrveranstaltung gem. lit. b) lit. bb) ist die Audio- und Videoübertragung ~~nur~~ für solche Abschnitte der Lehrveranstaltung zulässig, die die interaktive Beteiligung der Teilnehmenden erfordert. Die Aufnahme und die Übertragung sind nur für die Dauer zulässig, in der die Lehrveranstaltung eine interaktive Beteiligung der Teilnehmer erfordert. Sofern Abschnitte der Lehrveranstaltung durch einen Vortrag oder in sonstiger Form abgehalten werden, bei der eine Interaktion mit den Teilnehmenden nicht erforderlich ist, sind die Kameras und Mikrofone so einzustellen, dass die Teilnehmenden nicht gefilmt werden. Die präsent Teilnehmenden sind auf den Beginn und das Ende der Aufnahme durch die Lehrperson hinzuweisen.

bb) Die Audio- und Videoübertragung ist grundsätzlich ~~Es dürfen~~ allein von Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule aufgenommen werden zulässig, es sei den, eine andere Rechtsgrundlage rechtfertigt eine weitergehende Audio- und Videoübertragung. Die Aufnahmen Audio- und Videoübertragung der präsent anwesenden Teilnehmenden darf ~~dürfen~~ nur in nicht öffentlich zugänglichen Räumen stattfinden. Dies ist insbesondere bei Räumlichkeiten der Fall, in denen der Zutritt durch eine leicht erkennbare Beschilderung allein den Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule gewährt werden soll.

Gazette xx/20 – TT. ~~Mai~~ Monat 2020

- ~~cc) Die Teilnahme über das Videokonferenzsystem ist durch ein individuelles Passwort zu beschränken.~~
- ~~dd) Den Studierenden ist grundsätzlich die Möglichkeit zu gewähren, ohne die Nutzung einer Kamera oder eines Mikrofons über das Videokonferenzsystem an der Veranstaltung teilzunehmen.~~
- ~~d) Wenn für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung in Präsenz mehr Interessenten vorhanden sind als Plätze im Veranstaltungsraum zur Verfügung stehen, nehmen die Studierenden an der Lehrveranstaltung abwechselnd nach einem Rotationsprinzip teil. Über die Teilnahme in Präsenz entscheidet die verantwortliche Lehrperson anhand folgender Kriterien:~~
- ~~• dem Wunsch der Studierenden nach Teilnahme in Präsenz und~~
 - ~~• der Angabe, ob Studierende selbst oder durch sie zu pflegende oder zu betreuende Personen einer Risikogruppe angehören.~~

~~Soweit diese dDiese Daten personbezogen sind und keine rechtliche Voraussetzung für eine verlängerte Verarbeitungsdauer gegeben ist, sind sie spätestens nach Beendigung der Vorlesungszeit zu löschen.~~

~~(3) Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Vorgaben aus der DSGVO, dem NDSG und spezialgesetzlichen Regelungen wie § 17 NHG.~~

~~Die betreffenden Lehrveranstaltungen aus dem Wintersemester 2019/20 und im Sommersemester 2020 können in den Lehrveranstaltungsformen gem. § 6 RPO mittels von der Leuphana bereitgestellten digitalen Tools (z. B. Telefon-/Videokonferenzen, Online-Plattformen, etc.) durchgeführt werden. Sofern eine solche alternative Durchführung für einzelne Lehrveranstaltungen nicht möglich ist (z. B. Exkursionen, Projekte, etc.), treffen die Studiengangsleitungen in Abstimmung mit den Modulverantwortlichen geeignete Maßnahmen und geben diese den Studierenden in geeigneter Weise bekannt.~~

§ 3 Alternative Prüfungsdurchführung

	Prüfungsleistung gem. RPO	Alternative Prüfungsdurchführungen
<u>3.1.</u>	Klausur (gem. § 8 Abs. 3 RPO)	<p>Klausuren können alternativ in folgenden Varianten durchgeführt werden:</p> <p>a) Klausur mit unmittelbarer Online-Bearbeitungszeit gem. der Zeitangabe in den fachspezifischen Anlagen:</p> <p>Der*Die Prüfer*In stellt die Prüfung zu einem festgelegten Zeitpunkt über eine geeignete, von der Leuphana bereitgestellte Online-Plattform oder Software (z.B. MOODLE) bereit. Dabei gewährleistet sie*er die rechtzeitige und ordnungsgemäße Bereitstellung der Prüfung sowie die Dokumentation des Eingangs der bearbeiteten Prüfungen. Die Prüflinge melden sich über die Online-Plattform bzw. die Software an und erhalten dort in dem festgelegten Zeitfenster die Prüfungsaufgaben zur unmittelbaren digitalen Bearbeitung. Individuelle Anliegen wie eintretende Krankheit oder technische Schwierigkeiten müssen unverzüglich dem*der Prüfer*in per Upload-Funktion oder bei technischen Schwierigkeiten per E-Mail mitgeteilt werden.</p> <p>b) Klausur mit ausgeweiteter Bearbeitungszeit:</p> <p>Der*Die Prüfer*In stellt die Prüfung zu einem festgelegten Zeitpunkt über eine geeignete, von der Leuphana bereitgestellte Online-Plattform oder Software (z.B. MOODLE) als Download bereit. Dabei gewährleistet sie*er die rechtzeitige und ordnungsgemäße Bereitstellung der Prüfung sowie die Dokumentation des Eingangs der bearbeiteten Prüfungen. Prüflinge bearbeiten innerhalb von sechs bis 24 Stunden die Prüfung und übermitteln diese dann bearbeitet wieder per Upload-Funktion der bereitgestellten Online-Plattform oder Software der*dem Prüfenden. Individuelle Anliegen wie eintretende Krankheit oder technische Schwierigkeiten müssen unverzüglich dem*der Prüfer*in per Upload-Funktion oder bei technischen Schwierigkeiten per E-Mail mitgeteilt werden.</p> <p>c) Klausur mit unmittelbarer Bearbeitungszeit</p> <p>Der*Die Prüfer*In stellt die Prüfung zu einem festgelegten Zeitpunkt über eine geeignete, von der Leuphana bereitgestellte Online-Plattform oder Software (z.B. MOODLE) als Download bereit. Dabei gewährleistet sie*er die rechtzeitige und ordnungsgemäße Bereitstellung der Prüfung sowie die Dokumentation des Eingangs der bearbeiteten Prüfungen. Prüflinge bearbeiten innerhalb des gem. FSA definierten Bearbeitungszeitraumes + 15 Minuten (Zugabe für technischen Aufwand) die Prüfung und übermitteln diese dann bearbeitet wieder per Upload-Funktion der bereitgestellten Online-Plattform oder Software der*dem Prüfenden. Individuelle Anliegen wie eintretende Krankheit oder technische Schwierigkeiten müssen unverzüglich dem*der Prüfer*in per Upload-Funktion oder bei technischen Schwierigkeiten per E-Mail mitgeteilt werden.</p> <p>Sofern Prüfer*innen eine alternative Prüfungsdurchführung gem. den Buchstaben a)-c) für nicht geeignet halten, führen sie, vorbehaltlich der unter Ziff.in § 1 genannten staatlichen Maßnahmen im Prüfungszeitpunkt, in Abstimmung mit den Studiengangsleitungen und den Modulverantwortlichen die Klausur gem. den geltenden Regelungen der RPO und der einschlägigen fachspezifischen Anlagen in Präsenz durch. Zugleich wählen die Prüfer*innen eine alternative Prüfungsdurchführung gem. der Buchstaben a)-c) für den Fall, dass im Prüfungszeitpunkt die unter Ziff.in § 1 genannten staatlichen Maßnahmen einer Durchführung der Klausuren in Präsenz entgegenstehen. Beide Alternativen müssen den Studierenden bei der Prüfungsanmeldung bekannt sein.</p>
<u>3.2.</u>	Mündliche Prüfung (gem. § 8 Abs. 4 RPO)	Die mündliche Prüfung, einschließlich derjenigen zur Bachelor-Arbeit, kann im Wege einer Videokonferenz über eine geeignete, von der Leuphana bereitgestellte Software durchgeführt werden. Im Übrigen sind die Prüfungsbedingungen unverändert.
<u>3.3.</u>	Referat (gem. § 8 Abs. 19 RPO)	Für den Teil des mündlichen Vortrags des Referats gilt Ziff. <u>3.2.</u> entsprechend.
<u>3.4.</u>	Berufspraktische Übung (gem. § 8 Abs. 8 RPO)	Für die berufspraktische Übung gilt Ziff. <u>3.2.</u> entsprechend.

Gazette xx/20 – TT. ~~Mai~~ Monat 2020

6

3-5.	Kolloquium (gem. § 8 Abs. 9 RPO)	Für das Kolloquium gilt Ziff. 3-2. entsprechend.
3-6.	Präsentation (gem. § 8 Abs. 11 RPO)	Für die Präsentation gilt Ziff. 3-2. entsprechend.

Bei der Ausgestaltung der alternativen Prüfungsdurchführung ist der angesetzte Workload des jeweiligen Moduls zu beachten.

§ 4 Die Prüfenden geben den Studierenden Gelegenheit, sich mit der alternativen Prüfungsdurchführung vertraut zu machen, z. B. durch eine Erprobung der bereitgestellten Online-Plattform bzw. Software oder die Durchführung einer Probeklausur.

§ 5 Nehmen Studierende das alternative Lehr- und Prüfungsangebot gem. Ziff. §§ 2 und 3 nicht in Anspruch, können sie die entsprechenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen im nächsten regulären Turnus, frühestens jedoch ab dem Sommersemester 2020~~Wintersemester 2020/2021/2021/2022~~, wahrnehmen. Hat das Angebot oder das ausnahmsweise fehlende Angebot einer alternativen Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen im Sommersemester 2020 oder Wintersemester 2020/21 gem. Ziff. §§ 2 und 3 zur Folge, dass ein regulärer Studienabschluss in Regelstudienzeit im Sommersemester 2020 bzw. Wintersemester 2020/21 nicht möglich ist, können Studierende auf Antrag an den Prüfungsausschuss zu einer abweichenden Prüfungsleistung zugelassen werden.

§ 6 Nutzen Studierende das alternative Prüfungsangebot gem. Ziff. § 3, nehmen sie die damit verbundene Abweichung von den Prüfungsbedingungen in der einschlägigen Rahmenprüfungsordnung und der dazugehörigen fachspezifischen Anlage bewusst in Kauf.

§ 7 Abweichend von den §§ 7 und 8 RPO gelten für die Abgabe von schriftlichen Arbeiten und von Abschlussarbeiten folgende Regelungen:

7.1 1	Abgabe Bachelor-Arbeit (gem. § 8 Abs. 19 Satz 1 RPO)	Wenn die <u>unter in Ziff. § 1</u> genannten staatlichen Maßnahmen der Einhaltung der Formvorgaben zur Abgabe von Bachelor-Arbeiten entgegen stehen, können Studierende ihre Abschlussarbeit ausschließlich in digitaler Form per E-Mail direkt an die beiden Prüfer*innen sowie in Kopie (cc) an infoportal@leuphana.de senden. Im Übrigen sind die Prüfungsbedingungen unverändert.
7.2 2	Abgabe sonstiger schriftlicher Arbeiten außer Klausuren und Abschlussarbeiten (gem. § 8 Abs. 19 Satz 2 RPO)	Die sonstigen schriftlichen Arbeiten können in digitaler Form übermittelt werden, wenn die <u>unter Ziff. in § 1</u> genannten staatlichen Maßnahmen der Einhaltung der Formvorgaben zur Abgabe schriftlicher Arbeiten entgegen stehen. Die Prüflinge nutzen für diesen Fall die Upload-Funktion der von der Leuphana bereitgestellte Online-Plattform oder Software (z.B. MOODLE) als Download bereit. Dabei gewährleistet die*der Prüfende die Dokumentation des rechtzeitigen Eingangs der bearbeiteten Prüfungen.

Gazette xx/20 – TT. ~~Mai~~ **Monat** 2020

8

7.3 -	Schriftliche Erklärung gem. § 8 Abs. 18 RPO)	Die digital übermittelte schriftliche Arbeit und die Abschlussarbeit müssen die unterschriebene (als Foto, Scan o. Ä.) Erklärung gem. § 8 Abs. 18 RPO beifügen.
----------	--	---

[§ 8](#) Die Regelungen zum Rücktritt von der Prüfungsleistung gem. § 13 RPO und zum Nachteilsausgleich gem. § 9 RPO bleiben unberührt.

ABSCHNITT II

Diese Anlage tritt am Tag nach der Bekanntgabe im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft. Zugleich tritt die Anlage II zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge zur alternativen Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen während der Corona-Krise vom ~~15. April~~ 20. Mai 2020 (Leuphana Gazette Nr. ~~4566~~/20 vom ~~24. April~~ 05. Juni 2020) außer Kraft.



LEUPHANA
UNIVERSITÄT LÜNEBURG

TT. MaiMonat-2020 // NR xx/20

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Anlage II zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg zur alternativen Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen während der Corona-Krise

Anlage II zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg zur alternativen Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen während der Corona-Krise

Aufgrund von § 41 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. September 2019 (Nds. GVBl. S. 261) hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am ~~TT.MM.JJJJ~~ 15. Juli 2020 die folgende Neufassung der Anlage II vom 20. Mai 2020 (Leuphana Gazette Nr. 67/20) zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Dezember 2017 (Leuphana Gazette Nr. 03/18 vom 18. Januar 2018), zuletzt geändert am 20. November 2019 (Leuphana Gazette Nr. 08/20 vom 16. Januar 2020), beschlossen. Das Präsidium hat diese Anlage gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 lit. b) NHG in seiner Sitzung am TT.Monat JJJJ genehmigt.

ABSCHNITT I

~~1.-§ 1~~ Sachlicher und zeitlicher Geltungsbereich Allgemeines

Angesichts der Verordnungen, Allgemeinverfügungen und weiteren Maßnahmen des Bundes, des Landes Niedersachsen bzw. des Landkreises Lüneburg zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2, zuletzt insbesondere der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus vom 08. Mai 2020 (Nds. GVBl. Nr. 13/2020, S. 97), zuletzt geändert durch Verordnung vom ~~025. Juli~~ 21. Juni 2020 (Nds. GVBl. S. ~~17202~~) zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 08. Mai 2020 (Nds. GVBl. Nr. 13/2020, S. 97), können ~~noch ausstehende Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen aus dem Wintersemester 2019/20 sowie~~ die Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen im Sommersemester 2020 sowie im Wintersemester 2020/21 in Abweichung von den geltenden Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge ~~berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge~~ der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Dezember 2017 (Leuphana Gazette Nr. 03/18 vom 18. Januar 2018), zuletzt geändert am 20. November 2019 (Leuphana Gazette Nr. 08/20 vom 16. Januar 2020) vom 21. April 2010 (Leuphana Gazette Nr. 12/10 vom 4. August 2010), zuletzt geändert am 21. Juni 2017 (Leuphana Gazette Nr. 62/17 vom 24. Juli 2017), und der dazugehörigen fachspezifischen Anlagen alternativ wie in dieser Anlage beschrieben durchgeführt werden.

§ 2 Alternative Durchführung von Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrenden entscheiden in Abstimmung mit dem jeweiligen Studiengang und ggf. der Leitung der Professional School über die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Sommersemester 2020 und Wintersemester 2020/21. Dabei orientieren sie sich daran, dass Lehrveranstaltungen durchgeführt werden

- a) in hybriden Lehrformen gem. Abs. 2 oder
- b) in Form von moderiertem Selbststudium, Integration von Multimedia und mittels von der Leuphana bereitgestellten digitalen Tools (z. B. Telefon-/Videokonferenzen, Online-Plattformen, etc.) oder
- c) ausnahmsweise in vollständiger Präsenz, unter Einhaltung der Regelungen der Richtlinie des Präsidiums zum Schutz von Mitgliedern und Gästen der Leuphana Universität Lüneburg vor SARS-CoV-2-Infektionen sowie zur

Bekämpfung der Pandemie vom 27. Mai 2020 und mit Einwilligung der Leitung der Professional School und der bzw. des Arbeitsschutzbeauftragten oder

d) in einer Kombination von lit. a bis lit. c

durchgeführt werden. Die Entscheidung wird den Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben. Bei einer Kombination von Lehrveranstaltungsformen nach lit. d sind die Vorgaben der jeweiligen Bestandteile einzuhalten.

(2) Hybride Lehrformen sind Lehrveranstaltungen, in denen ein System eingesetzt wird, bei dem sowohl die Lehrperson als auch die präsent im Veranstaltungsraum anwesenden Studierenden mittels einer Kamera und eines Richtmikrofons audio-visuell erfasst und über ein Videokonferenzsystem an diejenigen Teilnehmenden der Lehrveranstaltung übertragen werden können, die nicht präsent anwesend und der Lehrveranstaltung von einem anderen Ort aus zugeschaltet sind (im Folgenden "Audio- und Videoübertragung"). Die nicht präsent anwesenden Teilnehmenden werden ihrerseits simultan audio-visuell erfasst und mittels des Videokonferenzsystems auf einen Bildschirm und Lautsprecher im Veranstaltungsraum übertragen. Sollte die Lehrperson ausnahmsweise nicht präsent im Veranstaltungsraum anwesend sein können, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

a) Unter Einhaltung der Vorgaben gem. lit. c zu hybriden Lehrformen, darf die Audio- und Videoübertragung erfolgen, soweit dies im Sinne von lit. b erforderlich ist, um im Rahmen der Aufgaben der Hochschule gem. § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 - 3 NHG interaktive Lehrveranstaltungen abhalten zu können. Die übertragenen Daten dürfen nicht gespeichert oder in sonstiger Weise verarbeitet werden. Dies gilt insbesondere auch für eine Verarbeitung durch die Teilnehmenden selbst.

b) Die Datenverarbeitung im Rahmen der Audio- und Videoübertragung ist in der Regel nach lit. a Satz 1 für eine Lehrveranstaltung als erforderlich anzusehen, wenn

aa) die Lehrveranstaltung aufgrund von Maßnahmen zur Infektionsbekämpfung nur in eingeschränktem Umfang in Präsenz durchgeführt werden kann und

bb) eine interaktive Diskussion der Teilnehmenden notwendiger Bestandteil der Lehrveranstaltung ist. Das ist grundsätzlich nur bei Seminaren und Kolloquien gem. § 6 Abs. 2 RPO anzunehmen. Über Ausnahmen entscheiden die Studiengänge in Abstimmung mit der Leitung der Professional School.

c) Als besondere Vorgaben zu hybriden Lehrformen sind einzuhalten:

aa) Im Rahmen der zulässigen Lehrveranstaltung gem. lit. b lit. bb ist die Audio- und Videoübertragung nur für solche Abschnitte der Lehrveranstaltung zulässig, die die interaktive Beteiligung der Teilnehmenden erfordert. Sofern Abschnitte der Lehrveranstaltung durch einen Vortrag oder in sonstiger Form abgehalten werden, bei der eine Interaktion mit den Teilnehmenden nicht erforderlich ist, sind die Kameras und Mikrofone so einzustellen, dass die Teilnehmenden nicht gefilmt werden. Die präsent Teilnehmenden sind auf den Beginn und das Ende der Aufnahme durch die Lehrperson hinzuweisen.

bb) Die Audio- und Videoübertragung ist grundsätzlich allein Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule zulässig, es sei den, eine andere Rechtsgrundlage rechtfertigt eine weitergehende Audio- und Videoübertragung. Die Audio- und Videoübertragung der präsent anwesenden Teilnehmenden darf nur in nicht öffentlich zugänglichen Räumen stattfinden. Dies ist insbesondere bei Räumlichkeiten der Fall, in denen der Zutritt durch eine leicht erkennbare Beschilderung allein den Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule gewährt werden soll.

cc) Die Teilnahme über das Videokonferenzsystem ist durch ein individuelles Passwort zu beschränken.

dd) Den Studierenden ist grundsätzlich die Möglichkeit zu gewähren, ohne die Nutzung einer Kamera oder eines Mikrofons über das Videokonferenzsystem an der Veranstaltung teilzunehmen.

d) Wenn für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung in Präsenz mehr Interessenten vorhanden sind als Plätze im Veranstaltungsraum zur Verfügung stehen, nehmen die Studierenden an der Lehrveranstaltung abwechselnd

Gazette xx/20 – TT. Monat 2020

nach einem Rotationsprinzip teil. Über die Teilnahme in Präsenz entscheidet die verantwortliche Lehrperson anhand folgender Kriterien:

- dem Wunsch der Studierenden nach Teilnahme in Präsenz und
- der Angabe, ob Studierende selbst oder durch sie zu pflegende oder zu betreuende Personen einer Risikogruppe angehören.

Soweit diese Daten personenbezogen sind oder keine rechtliche Voraussetzung für eine verlängerte Verarbeitungsdauer gegeben ist, sind sie spätestens nach Beendigung der Vorlesungszeit zu löschen.

(3) Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Vorgaben aus der DSGVO, dem NDSG und spezialgesetzlichen Regelungen wie § 17 NHG.

Die betreffenden Lehrveranstaltungen aus dem Wintersemester 2019/20 und im Sommersemester 2020 können in den Lehrveranstaltungsformen gem. § 6 RPO mittels von der Leuphana bereitgestellten digitalen Tools (z. B. Telefon-/Videokonferenzen, Online-Plattformen, etc.) durchgeführt werden. Sofern eine solche alternative Durchführung für einzelne Lehrveranstaltungen nicht möglich ist (z. B. Exkursionen, Projekte, etc.), treffen die Studiengangsleitungen in Abstimmung mit den Modulverantwortlichen geeignete Maßnahmen und geben diese den Studierenden in geeigneter Weise bekannt.

§ 3 Alternative Prüfungsdurchführung

	Prüfungsleistung gem. RPO	Alternative Prüfungsdurchführungen
3.1.	Klausur (gem. § 7 Abs. 3 RPO)	<p>Klausuren können alternativ in folgenden Varianten durchgeführt werden:</p> <p>a) Klausur mit unmittelbarer Online-Bearbeitungszeit gem. der Zeitangabe in den fachspezifischen Anlagen:</p> <p>Der*Die Prüfer*In stellt die Prüfung zu einem festgelegten Zeitpunkt über eine geeignete, von der Leuphana bereitgestellte Online-Plattform oder Software (z.B. MOODLE) bereit. Dabei gewährleistet sie*er die rechtzeitige und ordnungsgemäße Bereitstellung der Prüfung sowie die Dokumentation des Eingangs der bearbeiteten Prüfungen. Die Prüflinge melden sich über die Online-Plattform bzw. die Software an und erhalten dort in dem festgelegten Zeitfenster die Prüfungsaufgaben zur unmittelbaren digitalen Bearbeitung. Individuelle Anliegen wie eintretende Krankheit oder technische Schwierigkeiten müssen unverzüglich dem*der Prüfer*in per Upload-Funktion oder bei technischen Schwierigkeiten per E-Mail mitgeteilt werden.</p> <p>b) Klausur mit ausgeweiteter Bearbeitungszeit:</p> <p>Der*Die Prüfer*In stellt die Prüfung zu einem festgelegten Zeitpunkt über eine geeignete, von der Leuphana bereitgestellte Online-Plattform oder Software (z.B. MOODLE) als Download bereit. Dabei gewährleistet sie*er die rechtzeitige und ordnungsgemäße Bereitstellung der Prüfung sowie die Dokumentation des Eingangs der bearbeiteten Prüfungen. Prüflinge bearbeiten innerhalb von sechs bis 24 Stunden die Prüfung und übermitteln diese dann bearbeitet wieder per Upload-Funktion der bereitgestellten Online-Plattform oder Software der*dem Prüfenden. Individuelle Anliegen wie eintretende Krankheit oder technische Schwierigkeiten müssen unverzüglich dem*der Prüfer*in per Upload-Funktion oder bei technischen Schwierigkeiten per E-Mail mitgeteilt werden.</p> <p>c) Klausur mit unmittelbarer Bearbeitungszeit:</p> <p>Der*Die Prüfer*In stellt die Prüfung zu einem festgelegten Zeitpunkt über eine geeignete, von der Leuphana bereitgestellte Online-Plattform oder Software (z.B. MOODLE) als Download bereit. Dabei gewährleistet sie*er die rechtzeitige und ordnungsgemäße Bereitstellung der Prüfung sowie die Dokumentation des Eingangs der bearbeiteten Prüfungen. Prüflinge bearbeiten innerhalb des gem. FSA definierten Bearbeitungszeitraumes + 15 Minuten (Zugabe für technischen Aufwand) die Prüfung und übermitteln diese dann bearbeitet wieder per Upload-Funktion der bereitgestellten Online-Plattform oder Software der*dem Prüfenden. Individuelle Anliegen wie eintretende Krankheit oder technische Schwierigkeiten müssen unverzüglich dem*der Prüfer*in per Upload-Funktion oder bei technischen Schwierigkeiten per E-Mail mitgeteilt werden.</p> <p>Sofern Prüfer*innen eine alternative Prüfungsdurchführung gem. den Buchstaben a)-c) für nicht geeignet halten, führen sie, vorbehaltlich der unter Ziff.in § 1 genannten staatlichen Maßnahmen im Prüfungszeitpunkt, in Abstimmung mit den Studiengangsleitungen und den Modulverantwortlichen die Klausur gem. den geltenden Regelungen der RPO und der einschlägigen fachspezifischen Anlagen in Präsenz durch. Zugleich wählen die Prüfer*innen eine alternative Prüfungsdurchführung gem. der Buchstaben a)-c) für den Fall, dass im Prüfungszeitpunkt die unter Ziff.in § 1 genannten staatlichen Maßnahmen einer Durchführung der Klausuren in Präsenz entgegenstehen. Beide Alternativen müssen den Studierenden bei der Prüfungsanmeldung bekannt sein.</p>
3.2.	Mündliche Prüfung (gem. § 7 Abs. 4 RPO)	Die mündliche Prüfung, einschließlich derjenigen zur Bachelor-Arbeit, kann im Wege einer Videokonferenz über eine geeignete, von der Leuphana bereitgestellte Software durchgeführt werden. Im Übrigen sind die Prüfungsbedingungen unverändert.
3.3.	Referat (gem. § 7 Abs. 5 RPO)	Für den Teil des mündlichen Vortrags des Referats gilt Ziff. 3.2. entsprechend.
3.4.	Berufspraktische Übung (gem. § 7 Abs. 9 RPO)	Für die berufspraktische Übung gilt Ziff. 3.2. entsprechend.

Gazette xx/20 – TT. Monat 2020

6

3.5.	Kolloquium (gem. § 7 Abs. 9 RPO)	Für das Kolloquium gilt Ziff. 3.2 entsprechend.
-----------------	----------------------------------	--

Bei der Ausgestaltung der alternativen Prüfungsdurchführung ist der angesetzte Workload des jeweiligen Moduls zu beachten. Ausgenommen von der alternativen Prüfungsdurchführung sind Prüfungen im Masterstudiengang Auditing, die auf das Wirtschaftsprüferexamen angerechnet werden sollen, soweit diese alternative Prüfungsdurchführung der Anrechnung entgegenstehen.

§ 4 Die Prüfenden geben den Studierenden Gelegenheit, sich mit der alternativen Prüfungsdurchführung vertraut zu machen, z. B. durch eine Erprobung der bereitgestellten Online-Plattform bzw. Software oder die Durchführung einer Probeklausur.

§ 5 Nehmen Studierende das alternative Lehr- und Prüfungsangebot gem. **Ziff. §§ 2 und 3** nicht in Anspruch, können sie die entsprechenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen im nächsten regulären Turnus, frühestens jedoch ab dem **Sommersemester 2020/Wintersemester 2021/2022**, wahrnehmen. Hat das Angebot oder das ausnahmsweise fehlende Angebot einer alternativen Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen im **Sommersemester 2020 oder Wintersemester 2020/21** gem. **Ziff. §§ 2 und 3** zur Folge, dass ein regulärer Studienabschluss in Regelstudienzeit im **Sommersemester 2020 bzw. Wintersemester 2020/21** nicht möglich ist, können Studierende auf Antrag an den Prüfungsausschuss zu einer abweichenden Prüfungsleistung zugelassen werden.

§ 6 Nutzen Studierende das alternative Prüfungsangebot gem. **Ziff. § 3**, nehmen sie die damit verbundene Abweichung von den Prüfungsbedingungen in der einschlägigen Rahmenprüfungsordnung und der dazugehörigen fachspezifischen Anlage bewusst in Kauf.

§ 7 Abweichend von den §§ 7 und 8 RPO gelten für die Abgabe von schriftlichen Arbeiten und von Abschlussarbeiten folgende Regelungen:

7-1 .	Abgabe Master-Arbeit (gem. § 7 Abs. 12 Satz 1 RPO weiterbildende Masterstudiengänge)	Wenn die unter § Ziff. 1 genannten staatlichen Maßnahmen der Einhaltung der Formvorgaben zur Abgabe von Bachelor-Arbeiten entgegen stehen, können Studierende ihre Abschlussarbeit ausschließlich in digitaler Form per E-Mail direkt an die beiden Prüfer*innen sowie in Kopie (cc) an infoportal@leuphana.de senden. Im Übrigen sind die Prüfungsbedingungen unverändert.
7-2 .	Abgabe sonstiger schriftlicher Arbeiten außer Klausuren und Abschlussarbeiten (gem. § 7 Abs. 12 Satz 2 RPO weiterbildende Masterstudiengänge)	Die sonstigen schriftlichen Arbeiten können in digitaler Form übermittelt werden, wenn die unter Ziff. § 1 genannten staatlichen Maßnahmen der Einhaltung der Formvorgaben zur Abgabe schriftlicher Arbeiten entgegen stehen. Die Prüflinge nutzen für diesen Fall die Upload-Funktion der von der Leuphana bereitgestellte Online-Plattform oder Software (z.B. MOODLE) als Download bereit. Dabei gewährleistet die*der Prüfende die Dokumentation des rechtzeitigen Eingangs der bearbeiteten Prüfungen.
7-3 .	Schriftliche Erklärung gem. § 7 Abs. 13 RPO)	Die digital übermittelte schriftliche Arbeit und die Abschlussarbeit müssen die unterschriebene (als Foto, Scan o. Ä.) Erklärung gem. § 7 Abs. 13 RPO beifügen.

§ 8 Die Regelungen zum Rücktritt von der Prüfungsleistung gem. § 10 RPO und zum Nachteilsausgleich gem. § 7a RPO bleiben unberührt.

ABSCHNITT II

Diese Anlage tritt am Tag nach der Bekanntgabe im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft. Zugleich tritt die Anlage II zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge zur alternativen Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen während der Corona-Krise vom ~~15. April~~ 20. Mai 2020 (Leuphana Gazette Nr. ~~4667~~/20 vom ~~24. April~~ 05. Juni 2020) außer Kraft.



LEUPHANA
UNIVERSITÄT LÜNEBURG

TT. Mai-Monat 2020 // NR xx/20

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Anlage II zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg zur alternativen Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen während der Corona-Krise

Anlage II zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg zur alternativen Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen während der Corona-Krise

Aufgrund von § 41 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. September 2019 (Nds. GVBl. S. 261) hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am ~~20. Mai 2020~~ 15. Juli 2020 die folgende Neufassung der Anlage II vom 20. Mai 2020 (Leuphana Gazette Nr. 65/20) zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 17/11 vom 02. September 2011), zuletzt geändert am 20. November 2019 (Leuphana Gazette Nr. 14/20 vom 16. Januar 2020), beschlossen. Das Präsidium hat diese Anlage gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 lit. b) NHG in seiner Sitzung am ~~20. Mai 2020~~ TT. Monat JJJJ genehmigt.

ABSCHNITT I

Allgemeines § 1 Sachlicher und zeitlicher Geltungsbereich

Angesichts der Verordnungen, Allgemeinverfügungen und weiteren Maßnahmen des Bundes, des Landes Niedersachsen bzw. des Landkreises Lüneburg zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2, zuletzt insbesondere der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des des Corona-Virus vom 08. Mai 2020 (Nds. GVBl. Nr. 13/2020, S. 97), zuletzt geändert durch Verordnung vom ~~02~~25. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 21702) zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom ~~08. Mai 2020 (Nds. GVBl. Nr. 13/2020, S. 97)~~, können ~~noch ausstehende Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen aus dem Wintersemester 2019/20 sowie~~ die Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen im Sommersemester 2020 sowie im s Wintersemester 2020/21 in Abweichung von den geltenden Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 17/11 vom 02. September 2011), zuletzt geändert am 20. November 2019 (Leuphana Gazette Nr. 14/20 vom 16. Januar 2020) ~~berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. April 2010 (Leuphana Gazette Nr. 12/10 vom 4. August 2010), zuletzt geändert am 21. Juni 2017 (Leuphana Gazette Nr. 62/17 vom 24. Juli 2017)~~, und der dazugehörigen fachspezifischen Anlagen alternativ wie in dieser Anlage beschrieben durchgeführt werden.

§ 2 Alternative Durchführung von Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrenden entscheiden in Abstimmung mit dem jeweiligen Studiengang und ggf. der Leitung der Professional School über die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Sommersemester 2020 und Wintersemester 2020/21. Dabei orientieren sie sich daran, dass Lehrveranstaltungen durchgeführt werden

- a) in hybriden Lehrformen gem. Abs. 2 oder
- b) in Form von moderiertem Selbststudium, Integration von Multimedia und mittels von der Leuphana bereitgestellten digitalen Tools (z. B. Telefon-/Videokonferenzen, Online-Plattformen, etc.) oder
- c) ausnahmsweise in vollständiger Präsenz, unter Einhaltung der Regelungen der Richtlinie des Präsidiums zum Schutz von Mitgliedern und Gästen der Leuphana Universität Lüneburg vor SARS-CoV-2-Infektionen sowie zur

Bekämpfung der Pandemie vom 27. Mai 2020 und mit Einwilligung der Leitung der Professional School und der bzw. des Arbeitsschutzbeauftragten oder

d) in einer Kombination von lit a bis lit c

Die Entscheidung wird den Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben. Bei einer Kombination von Lehrveranstaltungsformen nach lit. d sind die Vorgaben der jeweiligen Bestandteile einzuhalten.

(2) Hybride Lehrformen sind Lehrveranstaltungen, in denen ein System eingesetzt wird, bei dem sowohl die Lehrperson als auch die präsent im Veranstaltungsraum anwesenden Studierenden mittels einer Kamera und eines Richtmikrofons audio-visuell erfasst und über ein Videokonferenzsystem an diejenigen Teilnehmenden der Lehrveranstaltung übertragen werden können, die nicht präsent anwesend und der Lehrveranstaltung von einem anderen Ort aus zugeschaltet sind (im Folgenden "Audio- und Videoübertragung"). Die nicht präsent anwesenden Teilnehmenden werden ihrerseits simultan audio-visuell erfasst und mittels des Videokonferenzsystems auf einen Bildschirm und Lautsprecher im Veranstaltungsraum übertragen. Sollte die Lehrperson ausnahmsweise nicht präsent im Veranstaltungsraum anwesend sein können, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

a) Unter Einhaltung der Vorgaben gem. lit. c zu hybriden Lehrformen, darf die Audio- und Videoübertragung erfolgen, soweit dies im Sinne von lit b erforderlich ist, um im Rahmen der Aufgaben der Hochschule gem. § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 - 3 NHG interaktive Lehrveranstaltungen abhalten zu können. Die übertragenen Daten dürfen nicht gespeichert oder in sonstiger Weise verarbeitet werden. Dies gilt insbesondere auch für eine Speicherung oder sonstige Verarbeitung durch die Teilnehmenden selbst.

b) Die Datenverarbeitung im Rahmen der Audio- und Videoübertragung ist in der Regel nach lit. a Satz 1 für eine Lehrveranstaltung als erforderlich anzusehen, wenn

aa) die Lehrveranstaltung aufgrund von Maßnahmen zur Infektionsbekämpfung nur in eingeschränktem Umfang in Präsenz durchgeführt werden kann und

bb) eine interaktive Diskussion der Teilnehmenden notwendiger Bestandteil der Lehrveranstaltung ist. Das ist grundsätzlich nur bei Seminaren und Kolloquien gem. § 6 Abs. 2 RPO anzunehmen. Über Ausnahmen entscheiden die Studiengänge in Abstimmung mit der Leitung der Professional School.

c) Als besondere Vorgaben zu hybriden Lehrformen sind einzuhalten:

aa) Im Rahmen der zulässigen Lehrveranstaltung gem. lit. b lit. bb ist die Audio- und Videoübertragung nur für solche Abschnitte der Lehrveranstaltung zulässig, die die interaktive Beteiligung der Teilnehmenden erfordert. Sofern Abschnitte der Lehrveranstaltung durch einen Vortrag oder in sonstiger Form abgehalten werden, bei der eine Interaktion mit den Teilnehmenden nicht erforderlich ist, sind die Kameras und Mikrofone so einzustellen, dass die Teilnehmenden nicht gefilmt werden. Die präsent Teilnehmenden sind auf den Beginn und das Ende der Aufnahme durch die Lehrperson hinzuweisen.

bb) Die Audio- und Videoübertragung ist grundsätzlich allein von Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule zulässig, es sei den, eine andere Rechtsgrundlage rechtfertigt eine weitergehende Audio- und Videoübertragung. Die Audio- und Videoübertragung der präsent Teilnehmenden darf nur in nicht öffentlich zugänglichen Räumen stattfinden. Dies ist insbesondere bei Räumlichkeiten der Fall, in denen der Zutritt durch eine leicht erkennbare Beschilderung allein den Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule gewährt werden soll.

cc) Die Teilnahme über das Videokonferenzsystem ist durch ein individuelles Passwort zu beschränken.

dd) Den Studierenden ist grundsätzlich die Möglichkeit zu gewähren, ohne die Nutzung einer Kamera oder eines Mikrofons über das Videokonferenzsystem an der Veranstaltung teilzunehmen.

d) Wenn für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung in Präsenz mehr Interessenten vorhanden sind als Plätze im Veranstaltungsraum zur Verfügung stehen, nehmen die Studierenden an der Lehrveranstaltung abwechselnd

Gazette xx/20 – TT. ~~Mai~~ Monat 2020

nach einem Rotationsprinzip teil. Über die Teilnahme in Präsenz entscheidet die verantwortliche Lehrperson anhand folgender Kriterien:

- dem Wunsch der Studierenden nach Teilnahme in Präsenz und
- der Angabe, ob Studierende selbst oder durch sie zu pflegende oder zu betreuende Personen einer Risikogruppe angehören.

Soweit diese Daten personenbezogen sind und keine rechtliche Voraussetzung für eine verlängerte Verarbeitungsdauer gegeben ist, sind sie spätestens nach Beendigung der Vorlesungszeit zu löschen.

(3) Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Vorgaben aus der DSGVO, dem NDSG und spezialgesetzlichen Regelungen wie § 17 NHG.

Die betreffenden Lehrveranstaltungen aus dem Wintersemester 2019/20 und im Sommersemester 2020 können in den Lehrveranstaltungsformen gem. § 6 RPO mittels von der Leuphana bereitgestellten digitalen Tools (z. B. Telefon-/Videokonferenzen, Online-Plattformen, etc.) durchgeführt werden. Sofern eine solche alternative Durchführung für einzelne Lehrveranstaltungen nicht möglich ist (z. B. Exkursionen, Projekte, etc.), treffen die Studiengangsleitungen in Abstimmung mit den Modulverantwortlichen geeignete Maßnahmen und geben diese den Studierenden in geeigneter Weise bekannt.

§ 3 Alternative Prüfungsdurchführung

	Prüfungsleistung gem. RPO	Alternative Prüfungsdurchführungen
3.1.	Klausur (gem. § 8 Abs. 3 RPO)	<p>Klausuren können alternativ in folgenden Varianten durchgeführt werden:</p> <p>a) Klausur mit unmittelbarer Online-Bearbeitungszeit gem. der Zeitangabe in den fachspezifischen Anlagen:</p> <p>Der*Die Prüfer*In stellt die Prüfung zu einem festgelegten Zeitpunkt über eine geeignete, von der Leuphana bereitgestellte Online-Plattform oder Software (z.B. MOODLE) bereit. Dabei gewährleistet sie*er die rechtzeitige und ordnungsgemäße Bereitstellung der Prüfung sowie die Dokumentation des Eingangs der bearbeiteten Prüfungen. Die Prüflinge melden sich über die Online-Plattform bzw. die Software an und erhalten dort in dem festgelegten Zeitfenster die Prüfungsaufgaben zur unmittelbaren digitalen Bearbeitung. Individuelle Anliegen wie eintretende Krankheit oder technische Schwierigkeiten müssen unverzüglich dem*der Prüfer*in per Upload-Funktion oder bei technischen Schwierigkeiten per E-Mail mitgeteilt werden.</p> <p>b) Klausur mit ausgeweiteter Bearbeitungszeit:</p> <p>Der*Die Prüfer*In stellt die Prüfung zu einem festgelegten Zeitpunkt über eine geeignete, von der Leuphana bereitgestellte Online-Plattform oder Software (z.B. MOODLE) als Download bereit. Dabei gewährleistet sie*er die rechtzeitige und ordnungsgemäße Bereitstellung der Prüfung sowie die Dokumentation des Eingangs der bearbeiteten Prüfungen. Prüflinge bearbeiten innerhalb von sechs bis 24 Stunden die Prüfung und übermitteln diese dann bearbeitet wieder per Upload-Funktion der bereitgestellten Online-Plattform oder Software der*dem Prüfenden. Individuelle Anliegen wie eintretende Krankheit oder technische Schwierigkeiten müssen unverzüglich dem*der Prüfer*in per Upload-Funktion oder bei technischen Schwierigkeiten per E-Mail mitgeteilt werden.</p> <p>c) Klausur mit unmittelbarer Bearbeitungszeit:</p> <p>Der*Die Prüfer*In stellt die Prüfung zu einem festgelegten Zeitpunkt über eine geeignete, von der Leuphana bereitgestellte Online-Plattform oder Software (z.B. MOODLE) als Download bereit. Dabei gewährleistet sie*er die rechtzeitige und ordnungsgemäße Bereitstellung der Prüfung sowie die Dokumentation des Eingangs der bearbeiteten Prüfungen. Prüflinge bearbeiten innerhalb des gem. FSA definierten Bearbeitungszeitraumes + 15 Minuten (Zugabe für technischen Aufwand) die Prüfung und übermitteln diese dann bearbeitet wieder per Upload-Funktion der bereitgestellten Online-Plattform oder Software der*dem Prüfenden. Individuelle Anliegen wie eintretende Krankheit oder technische Schwierigkeiten müssen unverzüglich dem*der Prüfer*in per Upload-Funktion oder bei technischen Schwierigkeiten per E-Mail mitgeteilt werden.</p> <p>Sofern Prüfer*innen eine alternative Prüfungsdurchführung gem. den Buchstaben a)-c) für nicht geeignet halten, führen sie, vorbehaltlich der unter Ziff.in § 1 genannten staatlichen Maßnahmen im Prüfungszeitpunkt, in Abstimmung mit den Studiengangsleitungen und den Modulverantwortlichen die Klausur gem. den geltenden Regelungen der RPO und der einschlägigen fachspezifischen Anlagen in Präsenz durch. Zugleich wählen die Prüfer*innen eine alternative Prüfungsdurchführung gem. der Buchstaben a)-c) für den Fall, dass im Prüfungszeitpunkt die unter Ziff.in § 1 genannten staatlichen Maßnahmen einer Durchführung der Klausuren in Präsenz entgegenstehen. Beide Alternativen müssen den Studierenden bei der Prüfungsanmeldung bekannt sein.</p>
3.2.	Mündliche Prüfung (gem. § 8 Abs. 4 RPO)	Die mündliche Prüfung, einschließlich derjenigen zur Bachelor-Arbeit, kann im Wege einer Videokonferenz über eine geeignete, von der Leuphana bereitgestellte Software durchgeführt werden. Im Übrigen sind die Prüfungsbedingungen unverändert.
3.3.	Referat (gem. § 8 Abs. 19 RPO)	Für den Teil des mündlichen Vortrags des Referats gilt Ziff. 3.2 entsprechend.
3.4.	Berufspraktische Übung (gem. § 8 Abs. 8 RPO)	Für die berufspraktische Übung gilt Ziff. 3.2 entsprechend.

Gazette xx/20 – TT. ~~Mai~~ Monat 2020

6

3-5	Kolloquium (gem. § 8 Abs. 9 RPO)	Für das Kolloquium gilt Ziff. 3-2 entsprechend.
3-6	Präsentation (gem. § 8 Abs. 11 RPO)	Für die Präsentation gilt Ziff. 3-2 entsprechend.

Bei der Ausgestaltung der alternativen Prüfungsdurchführung ist der angesetzte Workload des jeweiligen Moduls zu beachten.

§ 4 Die Prüfenden geben den Studierenden Gelegenheit, sich mit der alternativen Prüfungsdurchführung vertraut zu machen, z. B. durch eine Erprobung der bereitgestellten Online-Plattform bzw. Software oder die Durchführung einer Probeklausur. ~~Hat das Angebot oder das ausnahmsweise fehlende Angebot einer alternativen Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen im Sommersemester 2020 gem. Ziff. 2 und 3 zur Folge, dass ein regulärer Studienabschluss in Regelstudienzeit im Sommersemester 2020 nicht möglich ist, können Studierende auf Antrag an den Prüfungsausschuss zu einer abweichenden Prüfungsleistung zugelassen werden.~~

§ 5 Nehmen Studierende das alternative Lehr- und Prüfungsangebot gem. Ziff. §§ 2 und 3 nicht in Anspruch, können sie die entsprechenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen im nächsten regulären Turnus, frühestens jedoch ab dem ~~Sommersemester 2020 Wintersemester 2020/2021/2021/2022~~, wahrnehmen. Hat das Angebot oder das ausnahmsweise fehlende Angebot einer alternativen Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen im Sommersemester 2020 oder Wintersemester 2020/21 gem. Ziff. §§ 2 und 3 zur Folge, dass ein regulärer Studienabschluss in Regelstudienzeit im Sommersemester 2020 bzw. Wintersemester 2020/21 nicht möglich ist, können Studierende auf Antrag an den Prüfungsausschuss zu einer abweichenden Prüfungsleistung zugelassen werden.

§ 6 Nutzen Studierende das alternative Prüfungsangebot gem. Ziff. § 3, nehmen sie die damit verbundene Abweichung von den Prüfungsbedingungen in der einschlägigen Rahmenprüfungsordnung und der dazugehörigen fachspezifischen Anlage bewusst in Kauf.

§ 7 Abweichend von den §§ 7 und 8 RPO gelten für die Abgabe von schriftlichen Arbeiten und von Abschlussarbeiten folgende Regelungen:

7.1 -	Abgabe Abschlussarbeit (gem. § 8 Abs. 18 Satz 1 RPO)	Wenn die unter Ziff. in § 1 genannten staatlichen Maßnahmen der Einhaltung der Formvorgaben zur Abgabe von Bachelor-Arbeiten entgegen stehen, können Studierende ihre Abschlussarbeit ausschließlich in digitaler Form per E-Mail direkt an die beiden Prüfer*innen sowie in Kopie (cc) an infoportal@leuphana.de senden. Im Übrigen sind die Prüfungsbedingungen unverändert.
7.2 -	Abgabe sonstiger schriftlicher Arbeiten außer Klausuren und Abschlussarbeiten (gem. § 8 Abs. 18 Satz 2 RPO)	Die sonstigen schriftlichen Arbeiten können in digitaler Form übermittelt werden, wenn die unter Ziff. 1 genannten staatlichen Maßnahmen der Einhaltung der Formvorgaben zur Abgabe schriftlicher Arbeiten entgegen stehen. Die Prüflinge nutzen für diesen Fall die Upload-Funktion der von der Leuphana bereitgestellte Online-Plattform oder Software (z.B. MOODLE) als Download bereit. Dabei gewährleistet die*der Prüfende die Dokumentation des rechtzeitigen Eingangs der bearbeiteten Prüfungen.

Gazette xx/20 – TT. ~~Mai~~ **Monat** 2020

8

7.3 -	Schriftliche Erklärung gem. § 8 Abs. 19 RPO)	Die digital übermittelte schriftliche Arbeit und die Abschlussarbeit müssen die unterschriebene (als Foto, Scan o. Ä.) Erklärung gem. § 8 Abs. 18 RPO beifügen.
----------	--	---

§ 8 Die Regelungen zum Rücktritt von der Prüfungsleistung gem. § 13 RPO und zum Nachteilsausgleich gem. § 9 RPO bleiben unberührt.

ABSCHNITT II

Diese Anlage tritt am Tag nach der Bekanntgabe im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft. Zugleich tritt die Anlage II zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge zur alternativen Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen während der Corona-Krise vom ~~15~~20. April ~~Mai~~ 2020 (Leuphana Gazette Nr. ~~4765~~/20 vom ~~05~~24. April ~~Juni~~ 2020) außer Kraft.

